

**Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015**

**SATZUNG**

**von**

**FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV**

**EINE KÖRPERSCHAFT FÜR GEMEINSAME ANLAGEN MIT VARIABLEM KAPITAL**  
(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

(in ihrer durch schriftlichen Beschluss der Anteilhaber vom 5. Juli 2017 angenommenen Fassung)

## INHALT

	<b>Seite</b>
1	Definitionen ..... 4
2	Name des Fonds ..... 9
3	Gründung und Art des Vehikels ..... 9
4	Zweck ..... 9
5	Basiswährung ..... 11
6	Aufwendungen ..... 11
7	Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Verwalter und andere Beauftragte ..... 13
8	Anteilskapital ..... 14
9	Teilfonds und Anteilsklassen ..... 14
10	Zulässige Anlagen ..... 16
11	Register der Anteilsinhaber und Anteilszertifikate ..... 18
12	Handelstage ..... 20
13	Ausgabe von Anteilen und Umwandlung von Anteilen ..... 20
14	Rechte am Fondsvermögen ..... 21
15	Preis je Anteil ..... 22
16	Qualifizierte Inhaber ..... 23
17	Übertragung und Übermittlung von Anteilen ..... 24
18	Rückkauf von Anteilen ..... 25
19	Zwangsrückkauf ..... 28
20	Ermittlung des Nettoinventarwerts und vorübergehende Aussetzung des Handels ..... 29
21	Bewertung von Vermögenswerten ..... 30
22	Hauptversammlungen ..... 30
23	Einberufung von Hauptversammlungen ..... 31
24	Verfahren bei Hauptversammlungen ..... 31
25	Abstimmungen von Anteilsinhabern ..... 33
26	Verwaltungsrat ..... 36
27	Verwaltungsratsmitglieder, Ämter und Beteiligungen ..... 38
28	Befugnisse des Verwaltungsrats ..... 41
29	Befugnisse zur Kreditaufnahme und Vornahme von Absicherungsgeschäften ..... 41
30	Verfahren des Verwaltungsrats ..... 41
31	Secretary ..... 44
32	Ausfertigung von Dokumenten ..... 44
33	Dividenden ..... 44
34	Nicht auffindbare Anteilsinhaber ..... 46
35	Geschäftsbücher ..... 47
36	Abschlussprüfung ..... 48

37	Mitteilungen.....	49
38	Auflösung.....	50
39	Schadloshaltung .....	51
40	Vernichtung von Dokumenten .....	53
41	Salvatorische Klausel .....	53
42	Änderung dieser Satzung .....	53
	Anhang 1 - Bewertung von Vermögenswerten.....	56

## 1 DEFINITIONEN

1.1 Die folgenden Begriffe haben die jeweils nebenstehende Bedeutung, sofern dies nicht dem Sachverhalt oder Kontext widerspricht:

„**Berichtsperiode**“ bezeichnet, sofern vom Verwaltungsrat nichts Anderweitiges bestimmt wird, eine Rechnungsperiode des Fonds, die im Fall des ersten solchen Zeitraums am Tag der Registrierung bei der Zentralbank beginnt und am 31. Dezember 2017 oder zu einem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Zeitpunkt endet und in sonstigen Fällen nach Ablauf des vorherigen Finanzzeitraums beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet.

„**Act**“ bezeichnet den Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwalter**“ bezeichnet jegliche Person, Firma oder Gesellschaft, die von der verantwortlichen Person jeweils bestellt wird und bis auf weiteres für die Erbringung von Verwaltungs-, Fondsbuchhaltungs- und dazugehörigen Dienstleistungen für den Fonds verantwortlich ist.

„**Jahresbericht**“ bezeichnet einen Bericht, der gemäß Abschnitt 35 der vorliegenden Satzung erstellt wurde.

„**Abschlussprüfer**“ bezeichnet die derzeitigen Abschlussprüfer des Fonds.

„**Basiswährung**“ bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder auf die eine Anteilsklasse lautet, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, die der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf einen Teilfonds festlegt und im Prospekt angibt.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder eine Nachfolgeorganisation dieser.

„**Klasse**“ bezeichnet Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine Beteiligung an dem Teilfonds darstellen, aber für die Zwecke der Zuordnung unterschiedlicher Verhältnisse des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu solchen Anteilen, um unterschiedliche Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Vereinbarungen in Bezug auf Dividenden, Basiswährungen, Richtlinien zur Währungsabsicherung und/oder Gebührenregelungen speziell für solche Anteile zu berücksichtigen, als Anteilsklasse innerhalb eines solchen Teilfonds bezeichnet werden.

„**Klassenwährung**“ bezeichnet die Währung, auf die eine Anteilsklasse eines Teilfonds lautet, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt in Bezug auf den betreffenden Teilfonds angegeben.

„**Klassenausgaben**“ bezeichnet sämtliche Ausgaben, die einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, darunter gegebenenfalls anfallende Absicherungskosten, Rechtskosten, Marketingkosten und die Kosten für die Registrierung einer Klasse in einem Rechtsgebiet oder für die Zulassung an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem sowie alle anderen Kosten in Verbindung mit einer solchen

Registrierung und Zulassung sowie alle weiteren Kosten jeglicher Art, die im Prospekt angegeben sind.

„**Computergebuchtetes Wertpapier**“ bezeichnet einen Anteil, dessen Eigentumsrechte von einem Betreiber anhand eines maßgeblichen Systems übertragen werden dürfen.

„**Handelstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, die der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf einen Teilfonds festlegt und im Prospekt angibt, wobei gilt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„**Stückelos**“ oder „**in stückeloser Form**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Anteil eine Bezugnahme auf einen Anteil, dessen Eigentumsrecht im Register als in nicht zertifizierter Form gehalten eingetragen ist und dessen Eigentumsrecht gemäß geltendem Recht von einem Betreiber anhand eines maßgeblichen Systems übertragen werden darf.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet jegliche bestellte Person, Firma oder Gesellschaft, die bis auf weiteres für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist.

„**Verwahrstellenvertrag**“ bezeichnet jeglichen jeweils bestehenden Vertrag zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle bezüglich der Bestellung und der Pflichten der Verwahrstelle.

„**Verwaltungsratsmitglied**“ bezeichnet ein jeweils amtierendes Mitglied des Verwaltungsrats.

„**Vertriebsstelle**“ bezeichnet jegliche Person, Firma oder Gesellschaft, die vom Fonds jeweils bestellt wird und bis auf weiteres für die Erbringung von Vertriebs- und dazugehörigen Dienstleistungen für den Fonds verantwortlich ist.

„**Vertriebsvertrag**“ bezeichnet jeglichen jeweils bestehenden Vertrag zwischen dem Manager und der Vertriebsstelle bezüglich der Bestellung und der Pflichten der Vertriebsstelle .

„**Anteilsbruchteil**“ bezeichnet einen Anteilsbruchteil des Fonds, der gemäß Abschnitt 13.4 ausgegeben wird.

„**Fonds**“ bezeichnet Franklin LibertyShares ICAV, eine gemäß dem Act eingetragene irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, auf die sich diese Satzung bezieht.

„**Erstausgabezeitraum**“ bezeichnet den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum, in dem Anteile einer Klasse durch den Fonds zum Kauf oder zur Zeichnung zum Ausgabepreis angeboten werden.

„**Ausgabepreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile einer Klasse zum ersten Mal zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Satzung**“ bezeichnet die vorliegende Satzung, einschließlich der Anhänge, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„**Anlage**“ bezeichnet jegliche Anlage bzw. jeglichen Vermögenswert eines Teilfonds, wie im Prospekt jeweils genauer dargelegt, einschließlich insbesondere über eine Tochtergesellschaft gehaltener Anlagen.

„**Anlageverwalter**“ bezeichnet jegliche Person, Firma oder Gesellschaft, die von der verantwortlichen Person jeweils mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank bestellt wurde und bis auf weiteres Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienste für den Fonds erbringt.

„**schriftlich**“ bedeutet handschriftlich, gedruckt, lithografiert, fotografiert, per Telex oder Fax oder mit einer sonstigen die Schriftform ersetzenden elektronischen oder sonstigen Methode abgebildet oder teilweise in einer und teilweise in einer anderen entsprechenden Form.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet Franklin Templeton International Services S.à r.l. oder jegliche sonstige Person die jeweils vom Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Nachfolgerin dieser bestellt wird.

„**Mindestzeichnung**“ bezeichnet den jeweils im Prospekt angegebenen Mindestzeichnungsbetrag.

„**Monat**“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den für einen bestimmten Handelstag gemäß Abschnitt 20 und Anhang 1 dieser Satzung ermittelten Betrag.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (ausgegebenen) Anteile des betreffenden Teilfonds (und, wenn für einen Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse ausgegeben wurde, der jeder solchen Klasse (vorbehaltlich gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen) zuzuweisende Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (ausgegebenen) Anteile der betreffenden Klasse).

„**Leitender Angestellter**“ bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied oder den Secretary.

„**Betreiber**“ bezeichnet einen Betreiber eines maßgeblichen Systems.

„**Ordentlicher Beschluss**“ bezeichnet einen Beschluss des Fonds oder einer oder mehrerer Anteilsklassen, der mit einfacher Mehrheit der von den persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Mitgliedern des Fonds oder der Anteilsklasse(n) bei einer Hauptversammlung des Fonds bzw. einer Anteilsklasse abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Gründungskosten**“ bezeichnet die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, der Einholung der Genehmigung und Zulassung des Fonds durch die Zentralbank gemäß dem Act und der Erstaussgabe der Anteile gemäß dem Prospekt angefallenen Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Prospekts und aller in diesem Zusammenhang angefallener Honorare und Kosten für Rechtsanwälte und sonstige Fachberater.

„**Prospekt**“ bezeichnet den jeweils vom Fonds in Bezug auf den Fonds ausgegebenen Prospekt sowie jeglichen Nachtrag bzw. sämtliche Nachträge in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds sowie jeglichen Anhang, der zusammen mit dem Prospekt zu lesen und als Teil des Prospekts auszulegen ist.

„**Anerkannter Markt**“ bezeichnet alle im Prospekt angegebenen Börsen und Märkte, vorausgesetzt, dass mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren

und außerbörslichen Derivaten nur Anlagen in Wertpapieren oder Finanzderivaten getätigt werden, die an einer Börse oder an einem Markt (einschließlich von Derivatmärkten) notiert sind oder gehandelt werden, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäß funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist.

„**Register**“ bezeichnet das Register, in dem die Anteilsinhaber namentlich aufgeführt sind.

„**Verordnungen**“ bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung und alle von der Zentralbank gemäß diesen Verordnungen jeweils herausgegebenen Verordnungen, auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmeregelungen.

„**Maßgebliches System**“ bezeichnet ein gemäß geltendem Recht zulässiges computergestütztes System mit entsprechenden Verfahren, anhand derer das Eigentum an Anteilen eines Wertpapiers nachgewiesen werden und ohne schriftliche Urkunde übertragen werden kann und die ergänzende und zusätzliche Verfahren vereinfachen.

„**Verantwortliche Person**“ bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank von 2015.

„**Vorschriften**“ bezeichnet sämtliche jeweils von der Zentralbank gemäß dem Act und den Verordnungen erlassene Vorschriften oder Bedingungen, wozu unter anderem die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Regulations von 2015 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung zählen.

„**Secretary**“ bezeichnet jegliche Person, Firma oder Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat damit beauftragt wurde, Pflichten des Secretary (Gesellschaftssekretärs) des Fonds zu übernehmen.

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Fonds, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren.

„**Anteilsinhaber**“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, die als Inhaber von Anteilen eingetragen sind.

„**Unterzeichnet**“ beinhaltet Unterschriften oder Abbildungen von Unterschriften, die auf mechanischem oder sonstigem Wege beigefügt werden.

„**Sonderbeschluss**“ bezeichnet einen Sonderbeschluss des Fonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der von den persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Mitgliedern des Fonds oder einer Anteilklasse bei einer Hauptversammlung des Fonds bzw. einer Anteilklasse abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Teilfonds**“ bezeichnet jeden jeweils gemäß Abschnitt 9 aufgelegten Teilfonds, der eine oder mehrere Anteilklassen umfassen kann.

„**Zeichneranteile**“ bezeichnet die Anteile, deren Zeichnung die Unterzeichner der Satzung vereinbaren, wie nachfolgend neben ihren Namen jeweils näher angegeben.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet jegliche hundertprozentige Tochtergesellschaft, die von einem Teilfonds für das Halten von Vermögenswerten verwendet wird.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnungen.

„**Bewertungszeitraum**“ bezeichnet einen Zeitraum,

(a) der

- (i) im Fall des ersten Bewertungszeitraums am Tag der Geschäftsaufnahme des betreffenden Teilfonds oder
- (ii) im Fall jedes nachfolgenden Bewertungszeitraums an dem Tag beginnt, der unmittelbar auf den Abschluss des vorherigen Bewertungszeitraums folgt

(b) und der

- (i) am letzten Tag der aktuellen Berichtsperiode des betreffenden Teilfonds;
- (ii) am nächsten Bewertungszeitpunkt des betreffenden Teilfonds oder
- (iii) am Tag der Auflösung des betreffenden Teilfonds endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten und im Prospekt angegebenen Zeitpunkt, zu dem der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds zu berechnen ist.

1.2 Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften sowie auf Artikel und Paragraphen von Rechtsvorschriften schließen auch Bezugnahmen auf deren Änderungen oder Novellierungen ein, die jeweils bis auf weiteres in Kraft sind.

1.3 Sofern es dem Kontext nicht widerspricht:

1.3.1 umfassen im Singular verwendete Worte auch die Pluralform und umgekehrt;

1.3.2 sind mit Worten, die ausschließlich in der maskulinen Form benutzt werden, auch die femininen Formen angesprochen;

1.3.3 beziehen sich Worte, die nur für Personen gelten, auch auf Unternehmen oder Vereinigungen oder Gremien von Unternehmen oder Personen, unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht;

1.3.4 soll das Wort „kann“ eine erlaubende und das Wort „soll“ eine zwingende Bedeutung haben.

1.4 Nichts in dieser Satzung ist dahingehend auszulegen, dass es den Fonds, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Verwalter oder einen sonstigen Dienstleister des Fonds daran hindern würde, geltende Gesetze, Vorschriften und/oder Verordnungen



einzuhalten, einschließlich der Verordnungen sowie gegebenenfalls geltender Vorschriften. Darüber hinaus müssen die Bedingungen für die Bestellung eines Anlageverwalters, einer Verwahrstelle, des Verwalters und sonstiger Dienstleister geltenden Gesetzen, Vorschriften und/oder Verordnungen entsprechen, wozu unter anderem auch die Verordnungen sowie gegebenenfalls geltende Vorschriften zählen.

## **2 NAME DES FONDS**

2.1 Der Name des Fonds lautet Franklin LibertyShares ICAV.

2.2 Ohne vorherige Genehmigung durch die Zentralbank darf der Name des Fonds nicht geändert werden, und jegliche entsprechende Änderung wird gemäß dem Act sowie den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen.

## **3 GRÜNDUNG UND ART DES VEHIKELS**

3.1 Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß dem Act und den Verordnungen als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

3.2 Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich in Irland.

3.3 Die Anteilsinhaber haften nicht für die Schulden des Fonds.

## **4 ZWECK**

4.1 Der ausschließliche Zweck des Fonds ist die über seine Teilfonds vorgenommene gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide finanzielle Vermögenswerte, wobei er nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgeht, wie von der Zentralbank gemäß den Verordnungen und den Vorschriften erlaubt, und den Anteilsinhabern die Ergebnisse der Verwaltung seines Kapitals zugute kommen lässt, wie im Prospekt näher beschrieben. Der Fonds kann im gesetzlich zulässigen Umfang sämtliche Maßnahmen ergreifen und Handlungen ausführen, die ihm zur Erfüllung und Entwicklung seines Zwecks nützlich oder erforderlich erscheinen.

4.2 Zur Erreichung seines Zwecks hat der Fonds des Weiteren die folgenden Befugnisse:

4.2.1 Die Tätigkeit von Geschäften als Anlagevehikel und zu diesem Zweck im Namen des Fonds oder eines Vertreters der Kauf, die Veräußerung, die Anlage in und das Halten von Beteiligungen an Immobilien (ob in Form von Erbbaurechten, Grundbesitz oder anderweitig) oder immobilienbezogenen Beteiligungen sowie von Anteilen, Aktien, Optionsscheinen, Anteilseinheiten, Genussscheinen, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen, besicherten Obligationen, Darlehen, Schuldtiteln, Kredittiteln, Solawechseln, strukturierten Wechseln, strukturierten Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Wechseln, Warenwechseln, Schatzwechseln, Futures- und Swap-Kontrakten, Differenzkontrakten, Rohstoffen jeder Art (einschließlich von Edelmetallen und Öl), variabel oder gleitend verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Rendite bzw. Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Satz bestimmt wird, Optionskontrakten, Terminkursvereinbarungen,

Assekuranz- und Versicherungspolicen, Währungen, Geldmarkt- und Finanzinstrumenten und Wertpapieren jeder Art, die von einem Unternehmen, gleich wo dieses Unternehmen seinen Sitz hat oder geschäftstätig ist, oder einer Personengesellschaft, einem Trust, Unit-Trust, Investmentfonds oder einem sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen jeglicher Art, unabhängig davon, wo gegründet, eingetragen oder geschäftstätig, aufgelegt, ausgegeben oder garantiert werden, oder von einer Regierung, Regierungseinrichtung, Gebietskörperschaften, einem souveränen Herrscher, Bevollmächtigten, Organen der öffentlichen Hand oder oberen, untergeordneten, staatlichen, gebietsmäßigen, staatenbundlichen, kommunalen, örtlichen, supranationalen oder sonstigen Behörden weltweit ausgegeben oder garantiert werden, Anteilseinheiten von oder Beteiligungen an einem Unit-Trust-Projekt, Investmentfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, gleich an welchem Ort auf der Welt und ob vollständig einbezahlt oder nicht, und jeglichen derzeitigen oder zukünftigen Rechten und Beteiligungen an irgendwelchen der oben genannten Titel; und jeweils der Kauf, die Anlage in, die Umwandlung, der Umtausch, die Einräumung, der Verkauf von sowie die sonstige Verfügung über Optionen für die oben genannten Titel und die Zeichnung derselben zu Bedingungen (sofern zutreffend), die als angemessen erachtet werden, und die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die im Rahmen oder infolge des Besitzes von oder der Anlage in irgendwelche der oben genannten Titel oder rechtlicher bzw. billiger Beteiligungen an diesen gewährt werden und die Einlage von Geldern (oder die Einzahlung von Geldern auf ein Girokonto) bei Personen, in Währungen und auf sonstige Weise zu Bedingungen, die als zweckdienlich erachtet werden;

- 4.2.2 Die Einlage von Geldbeträgen, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten jeglicher Art bei einer Person und zu Bedingungen, die als zweckdienlich erachtet werden, und die Diskontierung, der Kauf und Verkauf von Wechseln, Schuldtiteln, Optionsscheinen, Kupons und anderen handelbaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten jeglicher Art;
  - 4.2.3 Die Vornahme aller sonstigen Handlungen, die für die Erfüllung der Zwecke des Fonds als erforderlich, dienlich oder förderlich erachtet werden; und
  - 4.2.4 Die Vornahme aller sonstigen Handlungen weltweit, sei es als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder in anderer Funktion und entweder von oder durch Treuhänder, Vertreter, Subunternehmer oder auf andere Weise und entweder alleine oder im Rahmen einer Partnerschaft oder eines Zusammenschlusses mit beliebigen anderen Personen, Fonds oder Gesellschaften und die vertragliche Beauftragung von Personen, Fonds oder Unternehmen mit der Ausführung von Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit dem Geschäft des Fonds.
- 4.3 Die einzelnen Befugnisse des Fonds (ob einzeln benannt oder nicht) sind so auszulegen und auszuüben, dass sie dem Hauptziel untergeordnet sind, aber von anderen Befugnissen getrennt und gleichwertig eingestuft werden.
- 4.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act nimmt der Fonds die Geschäftstätigkeit so bald nach seiner Registrierung auf, wie es der Verwaltungsrat für angebracht hält.

- 4.5 In den von den OGAW-Verordnungen identifizierten Fällen und unter den dort angeführten Umständen darf der Fonds seine Anlageziele verfolgen, indem er ein zwischengeschaltetes Anlagevehikel wie einen Trust, eine irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, eine Gesellschaft oder Tochtergesellschaften (ein „**zwischengeschaltetes Anlagevehikel**“) einsetzt und einem solchen zwischengeschalteten Anlagevehikel Gelder zur Anlage durch dieses zwischengeschaltete Anlagevehikel in Form eines Kredits, der Zeichnung von Eigenkapital oder auf andere Art und Weise vorstreckt, vorausgesetzt, der Fonds bleibt in Fällen, in denen er ein zwischengeschaltetes Anlagevehikel nutzt, wirtschaftlicher Eigentümer des gesamten ausgegebenen Anteilskapitals dieses zwischengeschalteten Anlagevehikels und die Anteile an diesem zwischengeschalteten Anlagevehikel bzw. dessen Vermögenswerte bleiben unter der Kontrolle der Verwahrstelle.

## 5 **BASISWÄHRUNG**

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in der Basiswährung. Die Währung, auf die die einzelnen Teilfonds lauten (und in der das ihnen zugewiesene Fondsvermögen bewertet wird bzw. die Preise von Anteilen berechnet und Zahlungen vorgenommen werden), ist jeweils im Prospekt angegeben.

## 6 **AUFWENDUNGEN**

- 6.1 Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können aus dem Fondsvermögen beglichen werden, wie im Prospekt näher dargestellt.
- 6.2 Die Gründungskosten sind durch den Fonds zu tragen, und der entsprechende Betrag kann in den Geschäftsbüchern des Fonds vorgetragen und auf eine Weise und über einen Zeitraum abgeschrieben werden, die bzw. den der Verwaltungsrat jeweils festlegt, und der Verwaltungsrat kann diesen Zeitraum jederzeit gegebenenfalls verlängern oder kürzen. Der Fonds wird dem Anlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen sämtliche anfänglich vom Anlageverwalter im Namen des Fonds gezahlten Gründungskosten erstatten.
- 6.3 Der Fonds kann zudem die folgenden Aufwendungen übernehmen:
- 6.3.1 alle Steuern und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung der Anlagen und aller sonstigen Vermögenswerte des Fonds entstehen können;
  - 6.3.2 alle Steuern, die auf das Vermögen und die dem Fonds zuzuweisenden Erträge und Aufwendungen zu zahlen sind;
  - 6.3.3 alle Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die dem Fonds in Bezug auf seine geschäftlichen Transaktionen entstehen;
  - 6.3.4 alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter (einschließlich derjenigen eines vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters), dem Verwalter, dem Secretary, den Vertriebsstellen, den Abschlussprüfern und den Rechtsberatern des Fonds zustehen sowie allen anderen Personen, Firmen oder Gesellschaften, die für den Fonds oder zu dessen Gunsten Dienstleistungen erbringen;

- 6.3.5 alle mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber verbundenen Ausgaben und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für den Druck und Vertrieb des geprüften Jahresabschlusses sowie aller sonstigen Berichte an die Zentralbank oder sonstige Finanzaufsichtsbehörden oder die Anteilhaber und die Kosten für die Erstellung, die Veröffentlichung und den Vertrieb des Prospekts und aller nachfolgenden Verkaufsunterlagen für Anteile (einschließlich der Kosten für die Entwicklung und die Aktualisierung von Computersoftware und elektronischen Übertragungsmedien für den Vertrieb der entsprechenden Dokumente oder Informationen), die gesamten mit der Erstellung und dem Vertrieb von Informationen an Anteilhaber verbundenen Bürobedarfs-, Druck- und Portokosten, die Ausgaben für die Veröffentlichung der Tageskurse und Renditeinformationen in relevanten Medien sowie die gesamten Marketing- und Werbekosten;
  - 6.3.6 alle Aufwendungen für die Registrierung des Fonds bei staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden und für die Beibehaltung dieser Registrierung des Fonds bei diesen staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden (darunter auch örtliche Verbände von Wertpapierhändlern) sowie die Kosten für die Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse sowie die Beibehaltung dieser Notierung;
  - 6.3.7 die Gebühren einer lokalen Zahl-, Zentralisierungs-, Register- oder ähnlichen Stelle (die marktüblichen Gebühren entsprechen müssen);
  - 6.3.8 die Kosten und Auslagen für die Lizenzierung oder sonstige Gebühren, die an einen Indexanbieter oder sonstigen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken, die vom Fonds verwendet werden, zu entrichten sind;
  - 6.3.9 alle im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Verwaltung des Fonds anfallenden Kosten einschließlich und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen der Honorare für die Verwaltungsratsmitglieder, der Kosten bei der Organisation der Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilhaber und bei der Einholung von Stimmrechtsvollmachten für diese Versammlungen, der Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge für Verbände und der eventuell anfallenden einmaligen und außergewöhnlichen Kostenpositionen;
  - 6.3.10 die Honorare und Auslagen für rechtliche und andere Beratungsdienste;
  - 6.3.11 sämtliche Gründungskosten des Fonds und der Teilfonds;
  - 6.3.12 sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Auflösung des Fonds; und
  - 6.3.13 sämtliche Aufwendungen aus den Fonds betreffenden rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren.
- 6.4 Alle laufenden Kosten werden den laufenden Erträgen oder den realisierten Kapitalgewinnen und, sofern erforderlich, den Vermögenswerten des Fonds belastet, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt.

## **7 VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ANLAGEVERWALTER, VERWALTER UND ANDERE BEAUFTRAGTE**

- 7.1 Der Fonds ernennt unverzüglich nach seiner Registrierung bei der Zentralbank und vor der Ausgabe von Anteilen, mit Ausnahme der Zeichneranteile, eine Person, Firma oder Gesellschaft, die als Verwahrstelle mit Verantwortung für die sichere Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds sowie jeglicher Tochtergesellschaft, die mit der indirekten Verwahrung von Vermögenswerten betraut wurde, fungiert.
- 7.2 Der Fonds kann eine Gesellschaft bestellen (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), die als Verwaltungsgesellschaft fungiert, und die Verwaltungsratsmitglieder können ihr beliebige Befugnisse, Pflichten, Ermessensfreiheiten und/oder Funktionen übertragen, die ihnen in ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglieder obliegen, und zwar zu solchen Bedingungen (einschließlich im Hinblick auf den Anspruch auf Vergütung durch den Fonds) und mit solchen Delegationsbefugnissen und Beschränkungen, wie sie für richtig halten.
- 7.3 Die verantwortliche Person ist zudem befugt, eine Person, Firma oder Gesellschaft zu bestellen, die als Anlageverwalter für die Anlagen und Vermögenswerte des Fonds fungiert, sowie eine Person, Firma oder Gesellschaft, die als Verwalter fungiert und eine Person, Firma oder Gesellschaft, die als Vertriebsstelle fungiert.
- 7.4 Das Vermögen des Fonds wird (vorbehaltlich etwaiger durch die Zentralbank erlaubter Ausnahmen) der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut. Die Arten von Vermögenswerten und geografischen Regionen, in die der Fonds investieren darf, sind im Prospekt aufgeführt.
- 7.5 Die Bestellung der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters und des Anlageverwalters bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zentralbank.
- 7.6 Für den Fall, dass die Verwahrstelle ihre Funktion niederlegen oder die Gesellschaft die Verwahrstelle ihres Amts entheben möchte, muss der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um eine Person zu finden, die die Voraussetzungen der Verordnungen erfüllt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank bereit ist, die Funktion der Verwahrstelle zu übernehmen. Daraufhin setzt der Verwaltungsrat diese Person vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank anstelle der vorherigen Verwahrstelle als Verwahrstelle ein. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 7.6 dieser Satzung kann die Verwahrstelle ihre Funktion nicht niederlegen oder ihres Amts enthoben werden, bis der Verwaltungsrat eine Person gefunden hat, die bereit ist, als Verwahrstelle zu fungieren, und diese Person vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank anstelle der vorherigen Verwahrstelle zur Verwahrstelle bestellt wurde.
- 7.7 Wenn die Verwahrstelle dem Fonds mitgeteilt hat, dass sie sich von ihren Aufgaben zurückziehen möchte, oder die Bestellung der Verwahrstelle nach den Bestimmungen des betreffenden Verwahrstellenvertrags beendet wird und innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung kein Nachfolger in Übereinstimmung mit dieser Satzung ernannt wird, muss der Verwaltungsrat eine Hauptversammlung einberufen, bei der ein ordentlicher Beschluss vorgelegt wird, die Anteile vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank zurückzukaufen oder einen Liquidator zu bestellen, der die ICAV auflöst und daraufhin bei der Zentralbank beantragt, der ICAV die Zulassung zu entziehen, woraufhin die Bestellung der Verwahrstelle endet.

7.8 Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktion niederlegt oder ihre Bestellung anderweitig beendet wird, muss der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um zu erreichen, dass eine andere von der Zentralbank genehmigte Person gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft fungiert.

## **8 ANTEILSKAPITAL**

8.1 Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilskapitals des Fonds entspricht jederzeit dem gemäß Abschnitt 20 und 21 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert des Fonds.

8.2 Das Anteilskapital des Fonds entspricht dem jeweiligen Wert des ausgegebenen Anteilskapitals des Fonds. Der Fonds kann bis zu 500.000.000.002 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile und 2 (zwei) nennwertlose Zeichneranteile zu jeweils 1,00 EUR ausgeben. Das maximale ausgegebene Anteilskapital des Fonds beträgt 500.000.000.002 nennwertlose Anteile, und das minimale Anteilskapital des Fonds beträgt 0 EUR und wird durch zwei zu je 1 EUR ausgegebene nennwertlose Zeichneranteile repräsentiert.

8.3 Der Verwaltungsrat wird hiermit allgemein und vorbehaltlos ermächtigt, alle Befugnisse des Fonds auszuüben, sofern der Gesamtbetrag des ausgegebenen Anteilskapitals das in Abschnitt 8.2 oben angegebene maximale ausgegebene Anteilskapital nicht übersteigt.

8.4 Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Dividenden oder Vermögenswerten eines Teilfonds.

8.5 Anteile können mit Stimmrechten und Rechten auf Beteiligung an den Dividenden und Vermögenswerten eines Teilfonds oder des Fonds ausgegeben werden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt angegeben.

8.6 Die Haftung der Anteilsinhaber ist auf den Betrag beschränkt, der gegebenenfalls auf die von ihnen gehaltenen Anteile nicht eingezahlt wurde, unbeschadet jeglicher sonstiger Haftung, der ein Anteilsinhaber nach Maßgabe des Act unterliegen kann. Die Anteilsinhaber haften nicht für die Schulden des Fonds.

## **9 TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN**

9.1 Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Der Fonds setzt sich aus den im Prospekt in seiner jeweils geltenden Fassung angegebenen Teilfonds zusammen.

9.2 Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die verantwortliche Person jeweils einen Teilfonds auflegen, indem sie eine oder mehrere separate Anteilsklassen zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen herausgibt. Die Auflegung solcher zusätzlicher Teilfonds und einer oder mehrerer separater Anteilsklassen erfolgt gemäß dieser Satzung, dem Prospekt und den Anforderungen der Zentralbank.

9.3 Die Anlageziele jedes Teilfonds (sowie die jeweils geltenden spezifischen Einschränkungen) sind im Prospekt dargelegt. Vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen, die in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im Prospekt aufgeführt sind, handelt es sich bei den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen jedes Teilfonds um diejenigen, die in den Verordnungen enthalten und gemäß dem Act zulässig sind. Unbeschadet der

Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Fonds von Zeit zu Zeit Teilfonds einrichten, deren Ziel darin besteht, die Zusammensetzung eines von der Zentralbank anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden.

- 9.4 Ein Teilfonds kann vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen aufgelöst werden, als handele es sich dabei um einen separaten Fonds, wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es wünschenswert ist, den Teilfonds aufzulösen, und vorausgesetzt, dass die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 38, dem Act und den Vorschriften erfolgt.
- 9.5 Die verantwortliche Person kann jegliche bestehende Anteilsklasse im Fonds von Zeit zu Zeit umbenennen und diese Anteilsklasse mit jeder anderen Anteilsklasse im Fonds zusammenlegen, vorausgesetzt, dass Anteilsinhaber in dieser Klasse bzw. in diesen Klassen vorab vom Fonds benachrichtigt werden und die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile zurückkaufen zu lassen. Mit der vorherigen Zustimmung der verantwortlichen Person können Anteilsinhaber Anteile einer bestimmten Anteilsklasse gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 13.9 dieser Satzung in Anteile einer anderen Klasse des Fonds umwandeln lassen.
- 9.6 Damit Anteile einer Klasse umbenannt oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden können, kann der Fonds jegliche Maßnahme ergreifen, die erforderlich ist, um die mit den umzutauschenden Anteilen einer Klasse einhergehenden Rechte abzuändern oder aufzuheben und sie durch Rechte zu ersetzen, die mit der anderen Klasse einhergehen, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden sollen.
- 9.7 Jede umlaufende Anteilsklasse eines Teilfonds kann nach Ermessen des Verwaltungsrats umbenannt und (nach Zahlung oder Abgrenzung aller anfallenden Gebühren und Aufwendungen) in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umgetauscht werden, und zwar zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil dieser anderen Klasse.
- 9.8 Alle vom Fonds für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen jeder Emission erhaltenen Gegenleistungen sowie alle Anlagen, in die diese Gegenleistung investiert oder reinvestiert wird, und alle mit den Anlagen erzielten Erträge, Einnahmen, Gewinne und Erlöse sind zu trennen und in den Büchern der Verwahrstelle getrennt von allen anderen Geldern des Fonds zu führen, und diese Vermögenswerte und Gelder werden als ein „**Teilfonds**“ bezeichnet, wobei für jede Emission ein Teilfonds eingerichtet wird, auf den die folgenden Bestimmungen anzuwenden sind:
- 9.8.1 Der Fonds führt für jede Emission separate Geschäftsbücher. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Emission werden dem betreffenden für diese Emission eingerichteten Teilfonds zugewiesen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen dieser Emission werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- 9.8.2 Vermögenswerte, die sich aus anderen in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswerten ableiten, werden demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus denen sie abgeleitet wurden. Gleichmaßen wird jede Wertsteigerung oder Wertminderung dieser Vermögenswerte dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;

- 9.8.3 Bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert den verschiedenen Teilfonds zugeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- 9.8.4 Jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des Fonds, die sich auf den jeweiligen Teilfonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, belastet, und sämtliche Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des Fonds, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, sind vom Verwaltungsrat auf jene Weise und auf jener Grundlage zuzuordnen und zu belasten, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als fair und gerecht erachtet, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit bzw. von Zeit zu Zeit zu ändern;
- 9.8.5 Falls aufgrund einer Gläubigerforderung gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in anderer Form getragen würden als vorstehend unter 9.8.4 beschrieben, sowie unter ähnlichen Umständen, kann der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen des Fonds Vermögenswerte an einen und von einem der Teilfonds übertragen; und
- 9.8.6 Sofern in der Satzung nichts Anderweitiges vorgesehen ist, werden die in jedem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte allein den ausgegebenen Anteilen zugeteilt, auf die sich der betreffende Teilfonds bezieht, und sie gehören ausschließlich zu dieser Emission und werden weder mittelbar noch unmittelbar zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder der Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds verwendet und stehen für derartige Zwecke nicht zur Verfügung.

## 10 ZULÄSSIGE ANLAGEN

- 10.1 Die Gesellschaft investiert nur in Anlagen, die nach den Vorschriften zulässig sind und gemäß den in den Vorschriften und im Prospekt beschriebenen Einschränkungen und Grenzen.
- 10.2 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Abschnitt 10.01 kann der Verwaltungsrat beschließen, in folgende Wertpapiere zu investieren:
- 10.2.1 übertragbare Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden; und
- 10.2.2 neu emittierte übertragbare Wertpapiere, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel an einem anerkannten Markt innerhalb eines Jahres nach der Emission beantragt wird.
- 10.3 Vorbehaltlich der in den Vorschriften dargelegten Beschränkungen und Grenzen sowie der Zustimmung der Zentralbank kann ein OGAW bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einer der folgenden



internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC sowie sonstige Regierungen, Gebietskörperschaften und öffentliche Organisationen, die von der Zentralbank gemäß den Vorschriften genehmigt werden. Ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

- 10.4 Der Fonds kann im Sinne von Artikel 3(2) der Verordnungen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern die Anlagepolitik dieser Organismen für gemeinsame Anlagen mit der des jeweiligen Teilfonds vereinbar ist. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank kann der Fonds in dieser Hinsicht in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, mit denen der Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern die Anlagepolitik der besagten Organismen für gemeinsame Anlagen mit der des jeweiligen Teilfonds vereinbar ist.
- 10.5 Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden. Der Index muss von der Zentralbank auf der Grundlage anerkannt sein, dass er:
- 10.5.1 ausreichend diversifiziert ist;
  - 10.5.2 eine geeignete Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
  - 10.5.3 in einer angemessenen Weise veröffentlicht wird.
- 10.6 Die Höchstgrenze in Abschnitt 10.5 kann bis auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 10.7 Soweit im Prospekt nichts Anderweitiges angegeben ist, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
- 10.8 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen kann die verantwortliche Person sämtliche Befugnisse des Fonds ausüben und Techniken und Instrumente zur Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement für die gesamten oder für einzelne Anlagen oder andere Vermögenswerte oder Kreditaufnahmen des Fonds einsetzen.

## 11 REGISTER DER ANTEILSINHABER UND ANTEILSZERTIFIKATE

- 11.1 Der Nachweis über das Eigentum eines Anteilsinhabers an Anteilen erfolgt durch die Eintragung des Namens, der Adresse und der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register, welches nach den gesetzlichen Vorgaben gepflegt wird. Hierbei gilt jedoch, dass keine Person, deren Anteilsbestand unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegt, als Anteilsinhaber in das Register eingetragen werden darf.
- 11.2 Ein Anteilsinhaber, dessen Name im Register erscheint, hat Anrecht auf die Ausstellung einer Bestätigung des Eigentums oder - nach Ermessen des Verwaltungsrats - eines Anteilszertifikats bzw. von Anteilszertifikaten, die die Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile repräsentieren, wobei jedoch gilt, dass kein Anteilszertifikat ausgegeben wird, wenn der Anteilsinhaber schriftlich mitgeteilt hat, dass er keines erhalten möchte. Anteilszertifikate können mit der Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats (dessen Unterschrift auf mechanischem Wege reproduziert werden kann) ausgestellt werden und müssen von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten der Verwahrstelle (dessen Unterschrift auf mechanischem Wege reproduziert werden kann) unterzeichnet werden.
- 11.3 Wenn ein Anteilszertifikat beschädigt oder unkenntlich gemacht oder mutmaßlich verloren, entwendet oder vernichtet wurde, kann dem Anteilsinhaber auf Wunsch ein neues Anteilszertifikat ausgestellt werden, das dieselben Anteile repräsentiert. Voraussetzung hierfür ist die Aushändigung des alten Anteilszertifikats oder (wenn es mutmaßlich verloren, entwendet oder vernichtet wurde) die Erfüllung der Bedingungen, die der Verwaltungsrat bezüglich des Nachweises, der Schadloshaltung und der Erstattung außerordentlicher Auslagen, die dem Fonds in Zusammenhang mit dem Ersuchen entstehen, für angemessen hält.
- 11.4 Der Verwaltungsrat veranlasst die Eintragung der folgenden Angaben in das Register:
- 11.4.1 den Namen und die Adresse jedes Anteilsinhabers (mit der Ausnahme, dass bei gemeinsamen Inhabern nur die Anschrift des zuerst genannten Inhabers einzutragen ist);
  - 11.4.2 eine Angabe zur Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. Diese Angabe hat die einzelnen Anteile auf Basis ihrer Nummer (sofern vorhanden), des Teilfonds und der Anteilsklasse (sofern vorhanden) des betreffenden Teilfonds, auf den sich der Anteil bezieht, zu unterscheiden und den für diese Anteile gezahlten oder vereinbarungsgemäß als gezahlt geltenden Betrag zu enthalten;
  - 11.4.3 das Datum, an dem jede Person im Register als Anteilsinhaber eingetragen wurde; und
  - 11.4.4 das Datum, ab dem eine Person nicht mehr als Anteilsinhaber gilt.
- 11.5
- 11.5.1 Das Register wird so geführt, dass daraus jederzeit die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Anteilsinhaber des Fonds und die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile ersichtlich sind;

- 11.5.2 Das Register steht zur Einsichtnahme gemäß dem Act am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Ort zur Verfügung.
- 11.6 Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen. Werden Anteile gemeinsam von mehreren Personen gehalten, so ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, hierfür mehr als eine Eigentumsbestätigung oder ein Anteilszertifikat auszugeben, und die Ausgabe einer Eigentumsbestätigung oder eines Anteilszertifikats für einen Anteil an den zuerst Genannten der gemeinsamen Inhaber gilt als ausreichende Übersendung an alle.
- 11.7 Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber derselben Anteile registriert sind, gelten sie als gemeinsame Inhaber und unterliegen folgenden Bedingungen:
- 11.7.1 die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften einzeln und gemeinschaftlich für alle Zahlungen, die bezüglich dieser Anteile zu leisten sind;
- 11.7.2 jeder der gemeinsamen Inhaber kann rechtswirksame Empfangsbestätigungen für Ausschüttungen, Boni oder Kapitalerträge ausstellen, die an die gemeinsamen Inhaber ausgezahlt wurden;
- 11.7.3 nur der zuerst Genannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils hat das Recht auf Übersendung des Anteilszertifikats für diesen Anteil oder zum Erhalt von Einladungen des Fonds zu dessen Hauptversammlungen. Jedes an den zuerst Genannten der gemeinsamen Inhaber gelieferte Anteilszertifikat ist eine wirksame Lieferung an alle Anteilsinhaber und jede Benachrichtigung an den zuerst Genannten der gemeinsamen Anteilsinhaber wird als Benachrichtigung an alle gemeinsamen Anteilsinhaber angesehen;
- 11.7.4 die Stimme des zuerst Genannten der gemeinsamen Inhaber, der eine Stimme entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber angenommen; und
- 11.7.5 für die Zwecke der Bestimmungen dieses Abschnitts wird der zuerst Genannte anhand der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber in das Register eingetragen sind.
- 11.8 Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der Verwaltungsrat (ohne Rücksprache mit den Inhabern einer Anteilsklasse) bestimmen, dass ein Anteil einer Klasse ein computergebuchtes Wertpapier ist oder wird bzw. dass Anteile einer Klasse computergebuchte Wertpapiere sind oder werden oder dass dieser Anteil bzw. diese Anteile kein computergebuchtes Wertpapier bzw. keine computergebuchten Wertpapiere mehr sind. Vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems kann der Verwaltungsrat Vorkehrungen in Bezug auf das Halten von Anteilen einer Klasse in stückeloser Form und die Übertragung von Eigentumsrechten an den Anteilen dieser Klasse über ein relevantes System treffen.
- 11.9 Vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems und der Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Anteilsinhaber einen Anteil, bei dem es sich um ein computergebuchtes Wertpapier handelt, von einer verbrieften Form in eine stückelose Form umtauschen und umgekehrt.

- 11.10 Solange es sich bei einer Anteilsklasse um ein computergebuchtes Wertpapier handelt, trifft diese Satzung nur in dem Umfang auf Anteile dieser Klasse zu, in dem dies in Einklang mit dem Halten von Anteilen dieser Klasse in stückeloser Form, der Übertragung der Eigentumsrechte an Anteilen dieser Klasse über ein relevantes System und geltendem Recht steht.
- 11.11 Solange es sich bei einer Anteilsklasse um ein computergebuchtes Wertpapier handelt, wird der Fonds die Anzahl der Anteile, die ein Anteilsinhaber in stückeloser Form und in verbriefter Form hält, im Register eintragen und besagtes Register in Übereinstimmung mit geltendem Recht und dem relevanten System führen.
- 11.12 Ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung ist eine Anteilsklasse nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Anteile in sowohl verbriefter als auch stückeloser Form beinhaltet oder dass eine Bestimmung dieser Satzung oder geltenden Rechts nur in Bezug auf Anteile in verbriefter oder in stückeloser Form gilt, als zwei separate Klassen zu behandeln.
- 11.13 Das Register kann auf Magnetband oder anderen entsprechenden mechanischen oder elektronischen Systemen geführt werden, sofern damit lesbare Belege erstellt werden können, um den Auflagen geltenden Rechts und dieser Satzung zu entsprechen.

## 12 **HANDELSTAGE**

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden alle Ausgaben oder Rückkäufe von Anteilen mit Wirkung zu einem Handelstag durchgeführt bzw. getätigt, wobei gilt, dass der Fonds Anteile auf der Basis, dass diese bei Erhalt frei verfügbarer Zeichnungsgelder ausgegeben werden, an einem Handelstag vorläufig zuweisen kann. Sollte der Fonds die frei verfügbarer Zeichnungsgelder bezüglich einer solchen Zuteilung nicht innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist bzw. innerhalb einer sonstigen vom Verwaltungsrat festgelegten angemessenen Frist erhalten, wird diese vorläufige Zuteilung storniert.

## 13 **AUSGABE VON ANTEILEN UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN**

- 13.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann der Fonds an jedem Handelstag bzw. mit Wirkung zu jedem Handelstag, nach Erhalt:
- 13.1.1 eines Antrages auf Anteile in der vom Fonds jeweils vorgeschriebenen Form; und
  - 13.1.2 einer Erklärung zum Status, Wohnsitz und anderen jeweils vom Fonds verlangten Angaben des Antragstellers; und
  - 13.1.3 der Zahlung für die Anteile innerhalb der üblichen Fristen auf die vom Fonds jeweils festgelegte Art und Weise, mit der Maßgabe, dass der Fonds bei Zahlung in einer von der Klassenwährung dieser Anteile abweichenden Währung die vereinnahmten Beträge in die entsprechende Klassenwährung umtauscht oder umtauschen lässt und berechtigt ist, alle im Zusammenhang mit dem Umtausch entstandenen Aufwendungen abzuziehen;

Anteile jeglicher Klasse zu dem für die Anteile der betreffenden Klasse geltenden Nettoinventarwert oder zu einem sonstigen jeweils im Prospekt angegebenen Preis ausgeben oder zuweisen. Eine solche Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß den

Anforderungen dieser Satzung und des Prospekt und unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank.

- 13.2 Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere oder andere Anlagen von einem Antragsteller für Anteile jeglicher Klasse zu empfangen und diese Wertpapiere oder Anlagen gegen Barmittel zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig einzutauschen und diese Barmittel (abzüglich etwaiger durch den Eintausch entstandener Aufwendungen) für den Kauf von Anteilen am Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- 13.3 Sämtliche gemäß den Vorschriften erforderlichen und im Prospekt jeweils angegebenen Informationen werden potenziellen Anlegern vor einer Entgegennahme von Zeichnungen bereitgestellt.
- 13.4 Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteilsbruchteile in einer Klasse auszugeben, wenn die vom Fonds erhaltenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um vollständige Anteile der betreffenden Klasse zu kaufen.
- 13.5 Vorbehaltlich der jeweils im Prospekt angegebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat beschließen, Anteile auszugeben, die zum Zeitpunkt der Ausgabe nur teilweise bezahlt sind.
- 13.6 Der Verwaltungsrat kann dem Verwalter oder jedem ordnungsgemäß beauftragten leitenden Angestellten oder jeder anderen Person die Pflicht zur Entgegennahme von Zeichnungen, Zahlungen und zur Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile übertragen.
- 13.7 Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Anteile des Fonds bzw. Anträge auf die Umwandlung von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse nach eigenem freien Ermessen insgesamt oder teilweise annehmen oder ablehnen.
- 13.8 Der Fonds erkennt keine Person als treuhänderischen Inhaber von Anteilen an, und der Fonds unterliegt weder einer Verpflichtung aufgrund von nach Equity-Recht gesicherten, bedingten, künftigen oder partiellen Beteiligungen an Anteilen (anderes gilt nur, wenn dies in dieser Satzung oder per Gesetz gefordert wird) oder sonstigen Rechten in Bezug auf Anteile noch erkennt er eine solche an (auch wenn ihm dies angezeigt wurde), jeweils mit Ausnahme des uneingeschränkten Eigentumsrechts des eingetragenen Inhabers.
- 13.9 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen jeglicher Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) diese mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats jeweils gänzlich oder in Teilen in Anteile einer anderen Klasse (die „neuen Anteile“), die entweder bereits besteht oder deren Auflegung, sofern zulässig, zu den im Prospekt angegebenen Bedingungen vereinbart wurde, umwandeln („**Umwandlung**“), wobei der Mindestwert zum Zeitpunkt der Umwandlung jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann. Alle ursprünglichen Anteile eines Teilfonds können zudem, sofern zulässig und unter den im Prospekt angegebenen Bedingungen, nach Ermessen des Verwaltungsrats in neue Anteile desselben Teilfonds umgetauscht werden, wobei der Umtausch auf Basis des geltenden Nettoinventarwerts je Anteil dieser anderen neuen Anteile erfolgt.

## 14 RECHTE AM FONDSVERMÖGEN

- 14.1 Das Vermögen des Fonds gehört ausschließlich dem Fonds, und kein Anteilsinhaber darf an den zugrundeliegenden Vermögenswerten des Fonds beteiligt sein.

- 14.2 Die folgenden Rechte sind mit den einzelnen Anteilen jeglicher Klasse verbunden:
- 14.2.1 das Recht, in Übereinstimmung mit dieser Satzung an Gewinnen oder Erträgen aus dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung oder der Veräußerung von Fondsvermögen zu partizipieren oder diese zu erhalten;
  - 14.2.2 das Recht, in Übereinstimmung mit dieser Satzung bei einer jährlichen Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds oder bei einer Versammlung der Anteilhaber einer Anteilklasse abzustimmen; und
  - 14.2.3 alle sonstigen Rechte, die in dieser Satzung in Bezug auf Anteile dieser Klasse vorgesehen sind, vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Vorschriften und Bedingungen.

## 15 PREIS JE ANTEIL

- 15.1 Der Ausgabepreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden, und die auf den Ausgabepreis zu zahlende Provision sowie der Erstausgabezeitraum für einen Teilfonds werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 15.2 Im Nachgang des Erstausgabezeitraums entspricht der Preis je Anteil für jede Anteilklasse an jedem Handelstag dem im Fall einer Ausgabe von Anteilen dieser Klasse geltenden Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, der gemäß Abschnitt 20 und Anhang 1 ermittelt wird, oder dem sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten und im Prospekt jeweils angegebenen Preis.
- 15.3 Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können Anteile nur zu einem Festpreis ausgegeben werden, wenn dem Fonds von der Zentralbank bestätigt wurde, dass dies nicht zum Nachteil bestehender Anteilhaber des betreffenden Teilfonds ist.
- 15.4 Der Verwaltungsrat kann von einem Antragsteller für Anteile verlangen, dem Fonds zusätzlich zum Preis je Anteil die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Provisionen und Abgaben und Gebühren zu zahlen.
- 15.5 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann die verantwortliche Person bei der Berechnung des Preises je Anteil für eine Anteilklasse an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen durchgeführt werden, den Zeichnungspreis durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds anpassen.
- 15.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Vorschriften kann der Verwaltungsrat an oder mit Wirkung zu einem Handelstag Anteile jeglicher Klasse unter Bedingungen ausgeben, die eine Abwicklung vorsehen, im Rahmen derer Anlagen, die zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden oder gemäß dieser Satzung gehalten werden dürfen, im Namen des Fonds an die Verwahrstelle übertragen werden. Im Zusammenhang hiermit gelten die folgenden Bestimmungen:
- 15.6.1 die an den Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte müssen die Anforderungen an Anlagen des Teilfonds gemäß den im Prospekt angegebenen Anlagezielen, -richtlinien und -beschränkungen erfüllen;

- 15.6.2 der Verwaltungsrat muss davon überzeugt sein, dass die mit einem solchen Austausch verbundenen Bedingungen nicht dergestalt sind, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilsinhaber führen werden;
  - 15.6.3 die Anzahl der auszugebenden Anteile darf nicht die Anzahl von Anteilen übersteigen, die im Falle einer oben dargelegten Barabwicklung ausgegeben worden wäre; als Berechnungsgrundlage gilt hier der Barbetrag, der dem vom Verwaltungsrat am entsprechenden Handelstag bestimmten Wert der an den Fonds zu übertragenden Anlagen entspricht;
  - 15.6.4 es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen an die Verwahrstelle oder deren Unterdepotstelle, Nominee oder Beauftragten übertragen wurden bzw. Vorkehrungen für eine entsprechende Übertragungen getroffen wurden und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die mit einem solchen Austausch verbundenen Bedingungen nicht dergestalt sind, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem wesentlichen Nachteil für die bestehenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds führen werden; und
  - 15.6.5 alle im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagen an den Fonds anfallenden Abgaben und Gebühren sind von der Person, an die die Anteile ausgegeben werden sollen, oder vom betreffenden Teilfonds zu zahlen.
- 15.7 An Handelstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes entsprechender Anteile nach Abschnitt 20.2 dieser Satzung ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben.
- 15.8 Bei der Berechnung des an einem Handelstag geltenden Preises je Anteil einer Klasse, für die eine Performancegebühr berechnet werden soll, kann der Verwaltungsrat ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung jeweils nach eigenem Ermessen festlegen, dass der Fonds zur Errechnung der Performancegebühr eine Ausgleichsformel verwendet. Entsprechende Absichten werden im Prospekt veröffentlicht. Unter diesen Umständen gilt, dass der Preis je Anteil der jeweiligen Anteile einen Ausgleichsbetrag enthält, der einen Teil der bis zum Zeichnungsdatum aufgelaufenen Performancegebühr der betreffenden Klasse darstellt.

## 16 **QUALIFIZIERTE INHABER**

- 16.1 Die verantwortliche Person kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen auferlegen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile des Fonds von Personen erworben oder gehalten werden, wenn dies:
- 16.1.1 einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine staatliche Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes darstellt; oder
  - 16.1.2 dazu führt (oder führen würde, wenn weitere Anteile unter entsprechenden Umständen erworben oder gehalten würden), dass dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen oder sonstige für sie nachteilige Folgen eintreten (einschließlich des Erfordernisses der Registrierung gemäß einem Wertpapier- oder Anlage- oder ähnlichen Gesetz oder einer Regierungsverordnung eines Staates oder Hoheitsgebietes); oder

- 16.1.3 einen Verstoß gegen diese Satzung oder den Prospekt hinsichtlich der Berechtigung oder des Anspruchs auf das Halten entsprechender Anteile darstellen würde, und in diesem Zusammenhang kann die verantwortliche Person unter anderem jeglichen Antrag auf Zeichnung, Verkauf, Übertragung oder Umwandlung von Anteilen nach eigenem Ermessen ablehnen.

## 17 ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN

- 17.1 Alle Anteilsübertragungen erfolgen durch schriftliche Übertragung in der allgemein üblichen oder geläufigen Form, und jedes Übertragungsformular muss den vollen Namen und die Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers aufführen.
- 17.2 Das Übertragungsdokument muss vom Übertragenden bzw. in seinem Namen unterzeichnet sein, eine Unterschrift des Übertragungsempfängers ist nicht erforderlich. Das Dokument muss die im Prospekt aufgeführten oder vom Verwaltungsrat jeweils vorgegebenen Anforderungen für einen Nachweis der Berechtigung des Übertragenden zur Übertragung der Anteile erfüllen. Der Übertragende gilt so lange weiterhin als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im Register für die betreffenden Anteile eingetragen wurde.
- 17.3 Eine Übertragung von Anteilen darf nicht eingetragen werden, wenn diese Übertragung zur Folge hätte, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter der Mindestzeichnung liegt.
- 17.4 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung der Übertragung von Anteilen verweigern, wenn das Übertragungsdokument nicht am eingetragenen Sitz des Fonds oder einem anderen vom Verwaltungsrat angemessenerweise verlangten Ort hinterlegt wird und sonstige vom Verwaltungsrat angemessenerweise verlangte Nachweise beigefügt sind, die das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung belegen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn die Übertragung zu einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder zu einem Ergebnis führen würde, das mit einer Bestimmung des Prospekts nicht vereinbar ist, oder wenn der Übertragungsempfänger die jeweils vom Fonds verlangten erforderlichen Erklärungen zum Steuersitz nicht bereitstellt.
- 17.5 Wenn der Verwaltungsrat eine Anteilsübertragung ablehnt, muss er den Übertragungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem das Übertragungsdokument beim Fonds eingereicht wurde, schriftlich über die Ablehnung informieren. Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, eine Übertragung einzutragen oder jegliche Person über die Ablehnung der Eintragung einer Übertragung zu informieren, wenn die Eintragung der Übertragung oder die entsprechende Mitteilung zu einem Verstoß gegen eine Bestimmung eines Gesetzes (einschließlich von Gesetzen, die jeweils in einem Land oder Hoheitsgebiet außer dem Staat in Kraft sind) führen würde.
- 17.6 Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Dauer der Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, **MIT DER MASSGABE** (jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 20.2 dieser Satzung), dass diese Eintragung von Übertragungen in einem Jahr nicht länger als dreißig Tage lang ausgesetzt werden darf.



- 17.7 Sämtliche Übertragungsurkunden, die eingetragen werden, verbleiben beim Fonds, während Übertragungsurkunden, deren Eintragung der Verwaltungsrat ablehnt, (außer im Falle von Betrug) an die entsprechende hinterlegende Person zurückgesandt werden.
- 17.8 Im Todesfall eines Anteilsinhabers sind es allein die Hinterbliebenen bzw. der Hinterbliebene, sofern der Verstorbene ein Mitinhaber war, bzw. die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Verstorbenen, sofern er ein alleiniger oder hinterbliebener Inhaber war, deren Anspruch auf die Anteilsbeteiligung des Inhabers vom Fonds anerkannt wird. Keinerlei Bestimmung dieses Abschnitts befreit jedoch den Nachlass des verstorbenen alleinigen bzw. gemeinsamen Inhabers von der Haftung für einen Anteil, der von ihm allein oder gemeinsam mit Anderen gehalten wurde.
- 17.9 Ein Vormund eines minderjährigen Anteilsinhabers und ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilsinhabers und jegliche Person, die infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers Anspruch auf einen Anteil hat, ist nach Vorlage des vom Verwaltungsrat verlangten Nachweises ihres Anspruchs berechtigt, sich entweder selbst als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung des Anteils vorzunehmen, die der verstorbene oder in Konkurs gegangene Anteilsinhaber hätte vornehmen können. Indes hat der Verwaltungsrat in jedem Fall dasselbe Recht auf Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung, das er bei Übertragung des Anteils durch den minderjährigen Anteilsinhaber oder durch den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs gegangenen Anteilsinhaber vor dessen Tod, Insolvenz oder Konkurs oder durch den geschäftsunfähigen Anteilsinhaber vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gehabt hätte.
- 17.10 Eine Person, die infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers einen Anspruch auf einen Anteil erhält, hat das Recht, alle auf den Anteil oder in Bezug auf den Anteil fälligen Gelder oder sonstigen Vorteile entgegenzunehmen bzw. eine entsprechende Entlastung zu gewähren. Diese Person ist jedoch nicht berechtigt, eine Einladung zu Versammlungen des Fonds zu erhalten, daran teilzunehmen oder dort abzustimmen. Ferner hat diese Person mit Ausnahme des Vorstehenden keinen Anspruch auf die Rechte oder Vorrechte eines Anteilsinhabers, sofern und solange sie nicht als Anteilsinhaber in Bezug auf den Anteil eingetragen ist, **STETS MIT DER MASSGABE**, dass der Verwaltungsrat diese Person jederzeit durch Mitteilung vor die Wahl stellen kann, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen entsprochen, kann der Verwaltungsrat danach alle in Bezug auf den Anteil fälligen Gelder oder sonstigen Vorteile einbehalten, bis den Maßgaben der Aufforderung entsprochen wurde.

## 18 RÜCKKAUF VON ANTEILEN

- 18.1 Der Fonds kann seine eigenen, voll eingezahlten umlaufenden Anteile jederzeit gemäß den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den in vorliegender Satzung und im Prospekt aufgeführten Vorschriften und Verfahren zurückkaufen. Ein Anteilsinhaber kann jederzeit unwiderruflich vom Fonds verlangen, alle oder einen Teil seiner Anteile am Fonds zurückzukaufen, indem er einen Antrag auf Rückkauf der Anteile an den Fonds übermittelt; sofern im Prospekt nichts Anderslautendes vorgegeben ist, tritt ein Antrag auf Rückkauf am Handelstag nach Eingang des Rückkaufsantrags in Kraft.

- 18.2 Ein Antrag auf den Rückkauf von Anteilen ist in der von der verantwortlichen Person vorgeschriebenen Form zu stellen; er ist (ohne Zustimmung der verantwortlichen Person) unwiderruflich und vom Anteilshaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz des Fonds oder in den Büroräumen der Person oder Körperschaft, die der Fonds jeweils als seinen Vertreter für den Rückkauf von Anteilen bestimmt hat, einzureichen, und ihm ist auf Verlangen der verantwortlichen Person gegebenenfalls das (vom Anteilshaber ordnungsgemäß bestätigte) Anteilszertifikat oder ein geeigneter, von der verantwortlichen Person anerkannter Nachweis der Nachfolge oder Abtretung beizufügen.
- 18.3 Bei Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rückkaufsantrages für Anteile kauft der Fonds die Anteile wie gefordert an dem Handelstag zurück, für den der Rückkaufsantrag gilt, vorbehaltlich jeglicher Aussetzung dieser Rückkaufspflicht gemäß Abschnitt 20.2 der vorliegenden Satzung. Vom Fonds zurückgekaufte Anteile am Kapital des Fonds werden gelöscht. Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Anteile eines Teilfonds, die von einem anderen Teilfonds gehalten werden, nicht gelöscht werden.
- 18.4 Der Rückkaufpreis je Anteil jeglicher Anteilsklasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, der für den Fall eines Rückkaufs dieser Anteile an dem Handelstag gilt, an dem der Rückkaufsantrag wirksam ist, abzüglich der im Prospekt jeweils genannten Provisionen, Abgaben und Gebühren, wobei diese Provisionen 3 % des Nettoinventarwerts der zurückzukaufenden Anteile nicht übersteigen dürfen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen gänzlich oder teilweise auf eine solche Provision verzichten oder zwischen den Anteilshabern hinsichtlich der Höhe einer solchen Provision, falls vorhanden, innerhalb der zulässigen Grenzen unterscheiden. Der Fonds darf die maximale Provision für die Rücknahme von Anteilen, wie sie in dieser Satzung dargelegt ist, nicht ohne vorherige Zustimmung der Anteilshaber, die auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der in einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder mit vorheriger Zustimmung aller Anteilshaber des Fonds erteilt wird, erhöhen. Im Falle einer Erhöhung dieser Provisionen muss der Fonds eine angemessene Frist gewähren oder es den betreffenden Anteilshabern ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung der Erhöhung gemäß den Anforderungen der Zentralbank zurücknehmen zu lassen.
- 18.5 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann die verantwortliche Person bei der Berechnung des Rückkaufspreises je Anteil für eine Anteilsklasse an einem Handelstag, an dem Nettorücknahmen durchgeführt werden, den Rückkaufspreis durch Abzug einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrundeliegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds anpassen.
- 18.6 Die Zahlung an einen Anteilshaber gemäß diesem Abschnitt erfolgt normalerweise in der jeweiligen Klassenwährung oder nach Ermessen des Verwaltungsrats in jeder anderen frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag der Zahlung geltenden Wechselkurs und wird spätestens 14 Tage nach Annahme des Rückkaufsauftrags gemäß Abschnitt 18.1 vorgenommen.
- 18.7 Wird nur ein Teil der von einem eingetragenen Anteilshaber gehaltenen Anteile zurückgekauft, sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass für die verbleibenden Anteile ein geändertes Anteilszertifikat (sofern zutreffend) oder ein sonstiger Eigentumsnachweis kostenfrei ausgestellt wird.
- 18.8 Wenn der Anteilsbestand eines Anteilshabers nach Rückkauf lediglich eines Teils seiner gehaltenen Anteile unter der Mindestzeichnung liegt, kann der Verwaltungsrat, falls er dies

für angemessen hält, verlangen, dass der Fonds den gesamten Anteilsbestand des betreffenden Anteilsinhabers zurückkauft.

- 18.9 Wenn der Fonds an einem Handelstag Anträge auf den Rückkauf von Anteilen erhält, die zehn Prozent oder mehr der umlaufenden Anteile eines Teilfonds entsprechen, kann die verantwortliche Person beschließen, die Gesamtzahl der zurückgekauften Anteile des betreffenden Teilfonds auf zehn Prozent der umlaufenden Anteile des Teilfonds zu begrenzen. In diesem Fall werden alle entsprechenden Anträge anteilig im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, deren Rückkauf beantragt wurde, reduziert. Die übrigen Anteile werden am nächsten Handelstag vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 18.9 zurückgekauft, und diese Anteile werden anteilig im Verhältnis zu den an diesem Handelstag zurückzukaufenden Anteilen zurückgekauft.
- 18.10 Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter auch in Form von Sachleistungen erfolgen, unter der Maßgabe, dass, wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht, die Rücknahme gegen Sachleistungen nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilsinhabers erfolgt. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden mit Zustimmung der Verwahrstelle nach Ermessen des Verwaltungsrats ausgewählt und zu ihrem Wert genommen, der bei der Ermittlung des Rückkaufspreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile verwendet wird. Infolgedessen werden solche Ausschüttungen nur vorgenommen, wenn der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle der Ansicht sind, dass sie die Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen werden, und die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem Betrag der erklärten Ausschüttung entsprechen. Anteilsinhaber tragen alle Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen gegebenenfalls eine Maklerprovision oder andere Kosten für die Veräußerung dieser Wertpapiere zahlen. Auf Verlangen eines Anteilsinhabers verkauft der Anlageverwalter die an diesen Anteilsinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte und schüttet den Barerlös an den Anteilsinhaber aus.
- 18.11 Rücknahmen gegen Sachwerte werden vom Fonds nur akzeptiert, wenn sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass die Bedingungen des Austauschs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die bestehenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds führen werden.
- 18.12 Der Fonds ist jederzeit nach der Ausgabe von Anteilen berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen oder die Übertragung von Zeichneranteilen an eine Person zu veranlassen, bei der es sich um einen qualifizierten Inhaber im Sinne von Abschnitt 16 dieser Satzung handelt.
- 18.13 Sollte der Fonds verpflichtet sein, bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber (unabhängig davon, ob es sich um einen Rückkauf von Anteilen, eine Übertragung von Anteilen oder eine sonstige Veräußerung handelt) oder bei Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (in bar oder anderweitig) Steuern zu erklären, abzuziehen oder einzubehalten, ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Rückkauf und die Annullierung eines Teils oder aller Anteile dieses Anteilsinhabers zu verlangen, um so die zur Zahlung der entsprechenden Steuerverbindlichkeit erforderlichen Mittel zu erhalten. Der Verwaltungsrat weist die Verwahrstelle an, die im Zusammenhang mit einem solchen Rückkauf von Anteilen erhaltenen Rückkauferrlöse auf einem separaten Konto zu

hinterlegen, so dass diese Gelder zum Zwecke der Begleichung der oben erwähnten bestehenden Steuerverbindlichkeiten separat identifiziert werden können.

- 18.14 Der Fonds kann Anteile zudem unter den im Prospekt jeweils angegebenen Umständen zwangsweise zurücknehmen, um fällige und an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwalter zu zahlende Performancegebühren zu entrichten.
- 18.15 Wenn der Fonds von einem Anteilsinhaber einen Antrag auf den Rückkauf von Anteilen erhält, für die der Fonds Steuern erklären, abziehen oder einbehalten muss, so ist der Fonds berechtigt, den Betrag dieser Steuern, die er erklären, abziehen oder einbehalten muss, vom Rücknahmeerlös abzuziehen oder einzubehalten und den fälligen Steuerbetrag zu entrichten.

## 19 **ZWANGSRÜCKKAUF**

- 19.1 Der Fonds kann jedoch all seine Anteile oder die umlaufenden Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse zurücknehmen, falls:
- 19.1.1 die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse oder schriftlich einen entsprechenden Sonderbeschluss fassen;
  - 19.1.2 der Verwaltungsrat dies aufgrund nachteiliger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Änderungen, die den jeweiligen Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen erachtet;
  - 19.1.3 der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Teilfonds einen bestimmten jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigt bzw. unterschreitet;
  - 19.1.4 die Anteile an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht mehr an einer notierenden Börse notiert sind;
  - 19.1.5 der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund für angemessen erachtet; oder
  - 19.1.6 sonstige jeweils im Prospekt angegebene Umstände eintreten.
- 19.2 Wenn ein Rückkauf von Anteilen nach Abschnitt 18 oder 19 dazu führen würde, dass die Zahl der Anteilsinhaber weniger als zwei beträgt oder unter eine andere vom Act vorgeschriebene Mindestzahl von Anteilsinhabern eines Fonds sinkt oder das ausgegebene Anteilskapital des Fonds unter den Mindestbetrag fällt, den der Fonds gemäß dem Act halten muss, kann die verantwortliche Person den Rückkauf derjenigen Anteile aussetzen, deren Rückkauf zu diesem Ergebnis führen würden, bis der Fonds aufgelöst wird oder für die Ausgabe einer ausreichenden Zahl von Anteilen sorgt, damit sichergestellt ist, dass die oben genannten Mindestzahlen und -beträge eingehalten werden. Die verantwortliche Person ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr gerecht und angemessen erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.

20 **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS**

20.1 Die verantwortliche Person bestimmt den Nettoinventarwert des Fonds und jedes Teilfonds zu jedem Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Betrag je Anteil für die Ausgabe von Anteilen bzw. für den Rückkauf von Anteilen ausgedrückt. Er wird berechnet, indem das Vermögen des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wird. Die Ermittlung erfolgt gemäß Abschnitt 21 und Anhang 1 dieser Satzung.

20.2 Die verantwortliche Person kann in Absprache mit der Verwahrstelle die Bestimmung des Nettoinventarwerts und den Verkauf, die Ausgabe, die Bewertung, die Zuteilung und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

20.2.1 in einem Zeitraum, in dem eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Teil der zum jeweiligen Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Anlagen gelistet, notiert oder gehandelt wird, an Tagen geschlossen wird, die keine gewöhnlichen Feiertage sind, oder in dem der Handel an dieser organisierten Börse beschränkt oder ausgesetzt ist;

20.2.2 in einem Zeitraum, in dem die Veräußerung oder Bewertung der zum jeweiligen Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse, Finanzmarktbedingungen oder sonstiger Umstände, die nicht der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss des Verwaltungsrats unterliegen, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds vorgenommen werden kann;

20.2.3 bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die üblicherweise bei der Ermittlung des Werts der zum jeweiligen Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Anlagen verwendet werden, oder in einem Zeitraum, in dem der Wert der zum jeweiligen Zeitpunkt im Teilfonds enthaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats aus sonstigen Gründen nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden kann;

20.2.4 in einem Zeitraum, in dem der Teilfonds nicht in der Lage ist, Mittel für die Zwecke von Rücknahmezahlungen aus dem Ausland zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung der zum jeweiligen Zeitpunkt im Teilfonds enthaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung der hiermit verbundenen Mittel nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen vorgenommen werden kann;

20.2.5 in einem Zeitraum, in dem die Zahlung von Rücknahmeerlösen infolge nachteiliger Marktbedingungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds oder die verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds haben kann;

20.2.6 in einem Zeitraum (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen der Hauptmarkt bzw. die

Hauptbörse ist, geschlossen ist oder in dem der Handel dort eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;

- 20.2.7 in einem Zeitraum, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder Rückkauf der Anteile nicht vom oder an das Konto des betreffenden Teilfonds übertragen werden können;
  - 20.2.8 in einem Zeitraum, in dem der Rückkauf der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen würde;
  - 20.2.9 in einem Zeitraum, nachdem eine Versammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung des Fonds oder der Auflösung eines Teilfonds einberufen wurde, bis zu und einschließlich des Datums dieser Versammlung der Anteilhaber; oder
  - 20.2.10 in einem Zeitraum, in dem der Handel mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wurde; oder
  - 20.2.11 in einem Zeitraum, in dem die verantwortliche Person bestimmt, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds ist.
- 20.3 Der Fonds kann bestimmen, dass der erste Geschäftstag, an dem die zur Aussetzung führenden Umstände nicht mehr fortauern, als Ersatz-Handelstag behandelt wird; in diesem Fall werden die Nettoinventarwertberechnungen und alle Ausgaben und Rückkäufe von Anteilen am Ersatz-Handelstag durchgeführt.
- 20.4 Jede derartige Aussetzung wird vom Fonds so veröffentlicht, wie dieser es für angemessen hält, und zwar gegenüber den Personen, die aller Wahrscheinlichkeit nach hiervon betroffen sein dürften, wenn nach Ansicht des Fonds eine Aussetzung über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen andauern wird, und jegliche derartige Aussetzung wird unverzüglich, spätestens jedoch noch am selben Geschäftstag, der Zentralbank angezeigt.

## 21 **BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN**

- 21.1 Der Nettoinventarwert des Fonds und des Fondsvermögens wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank und, diesen untergeordnet, gemäß Anhang 1 dieser Satzung ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird Anteilhabern auf die im Prospekt beschriebene Art und Weise zur Verfügung gestellt.

## 22 **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 22.1 Alle Hauptversammlungen des Fonds werden in Irland abgehalten.
- 22.2 Vorbehaltlich Abschnitt 22.3 muss der Fonds zusätzlich zu allen anderen Versammlungen während des Jahres eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abhalten. Zwischen dem Termin einer Jahreshauptversammlung des Fonds und dem Termin der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen höchstens fünfzehn Monate vergehen, **MIT DER MASSGABE**, dass der Fonds im Jahr seiner Gründung oder im Jahr darauf keine Jahreshauptversammlung abhalten muss, wenn er seine erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Tag, an dem der von der Zentralbank für den Fonds erteilte Registrierungsauftrag in Kraft tritt, abhält.

- 22.3 Der Verwaltungsrat kann auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung verzichten, indem er alle Anteilsinhaber mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich hierüber benachrichtigt. Eine solche Wahl gilt für das Jahr, in dem sie vorgenommen wird, sowie für die darauffolgenden Jahre, berührt jedoch nicht eine mögliche Haftung, die bereits aufgrund des Versäumnisses hinsichtlich der Abhaltung einer Hauptversammlung entstanden ist. Wenn eine Wahl gemäß diesem Abschnitt 22.3 für ein Jahr getroffen wurde, können ein oder mehrere Anteilsinhaber des Fonds, die zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte am Fonds halten, oder die Abschlussprüfer des Fonds durch schriftliche Mitteilung an den Fonds im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres verlangen, dass der Fonds in diesem Jahr eine Jahreshauptversammlung abhält. In diesem Fall muss der Fonds die geforderte Versammlung abhalten.
- 22.4 Alle Hauptversammlungen, die keine Jahreshauptversammlungen sind, werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
- 22.5 Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer ihm dies angemessen erscheint, und außerordentliche Hauptversammlungen werden auf förmlichen Antrag hin oder in Ermangelung dessen von den Antragstellern auf die im Act vorgesehene Art und Weise einberufen.

## **23 EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 23.1 Mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus werden Ort, Tag und Stunde der Versammlung und im Falle besonderer Tagesordnungspunkte die allgemeine Art dieser Tagesordnungspunkte (im Falle einer Jahreshauptversammlung ist die Versammlung als solche zu bezeichnen) auf die nachstehend genannte Weise denjenigen Personen mitgeteilt, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder den Ausgabebedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch auf den Erhalt solcher Vorankündigungen seitens des Fonds haben.
- 23.2 Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der Verwalter und die Abschlussprüfer sind jeweils berechtigt, Einladungen zu einer Hauptversammlung des Fonds zu erhalten, daran teilzunehmen und sich dort zu Wort zu melden.
- 23.3 In jeder Einladung zur Einberufung einer Versammlung des Fonds muss mit hinreichender Deutlichkeit ein Hinweis erfolgen, dass ein zur Teilnahme und Abstimmung berechtigter Anteilsinhaber zur Ernennung eines oder mehrerer Stellvertreter berechtigt ist, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen, und dass ein solcher Stellvertreter kein Anteilsinhaber sein muss.
- 23.4 Das unbeabsichtigte Versäumnis, eine Person zu benachrichtigen, die Anspruch auf Benachrichtigung hat, oder die Tatsache, dass diese Person eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hebt die Gültigkeit des Verfahrens auf einer Hauptversammlung nicht auf.

## **24 VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 24.1 Alle Tagesordnungspunkte, die bei außerordentlichen Hauptversammlungen behandelt werden, gelten als besondere Tagesordnungspunkte; dasselbe gilt für Tagesordnungspunkte, die bei Jahreshauptversammlungen behandelt werden, mit Ausnahme der Behandlung des Jahresabschlusses und der Berichte des Verwaltungsrats

und der Abschlussprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die die Nachfolge von ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder antreten, der Wiederbestellung der bisherigen Abschlussprüfer sowie der Festsetzung der Honorare der Abschlussprüfer.

- 24.2 Bei Hauptversammlungen dürfen Angelegenheiten erst behandelt werden, wenn eine beschlussfähige Mehrheit vorhanden ist. Eine beschlussfähige Mehrheit besteht, wenn zwei Inhaber stimmberechtigter Anteile entweder persönlich oder durch einen Vertreter auf der Hauptversammlung anwesend sind. Zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt als Anteilshaber ein Vertreter einer Gesellschaft, der gemäß Abschnitt 25.12 zur Anwesenheit bei Versammlungen des Fonds ermächtigt ist.
- 24.3 Sofern innerhalb einer halben Stunde nach der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird die Versammlung aufgelöst, sofern sie auf Antrag von oder durch Anteilshaber einberufen wurde. Anderenfalls wird die Versammlung auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit und am selben Ort oder gemäß Bestimmung des Verwaltungsrats auf einen anderen Tag bzw. eine andere Uhrzeit und einen anderen Ort vertagt.
- 24.4 Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Fonds oder in dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat benanntes Verwaltungsratsmitglied leitet die Versammlung als Vorsitzender bei jeder Hauptversammlung des Fonds; falls aber bei einer Versammlung innerhalb von fünfzehn Minuten nach der für den Beginn der Versammlung festgesetzten Uhrzeit weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch das als Vorsitzender der Sitzung benannte Verwaltungsratsmitglied anwesend sein sollte, oder falls diese es sämtlich ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden, oder falls kein Verwaltungsratsmitglied anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes gewillt sein sollte, wählen die anwesenden Anteilshaber einen anwesenden Anteilshaber zum Vorsitzenden.
- 24.5 Der Vorsitzende ist mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung berechtigt und auf Anweisung einer solchen Versammlung verpflichtet, die Versammlung zu vertagen und von einem Ort an einen anderen Ort zu verlegen. Auf der vertagten Versammlung dürfen jedoch nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die auf der Versammlung, auf der die Vertagung beschlossen wurde, hätten behandelt werden dürfen. Wird eine Versammlung um vierzehn oder mehr Tage vertagt, hat wie bei der ursprünglichen Einberufung eine Einladung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe des Orts, des Tags und der Uhrzeit der vertagten Versammlung zu erfolgen, es ist jedoch nicht notwendig, in einer solchen Einladung die für die vertagte Versammlung geplanten Tagesordnungspunkte aufzuführen. Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die auf einer vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzukündigen.
- 24.6 Auf Hauptversammlungen werden zur Abstimmung vorgelegte Beschlüsse durch Handzeichen der Inhaber stimmberechtigter Anteile verabschiedet, es sei denn, ein Beschluss wird bei dieser Abstimmung per Handzeichen nicht einstimmig gefasst. In diesem Fall wird per schriftlicher Abstimmung über den Beschluss entschieden. Sofern nicht eine solche schriftliche Abstimmung vorgenommen wurde, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen, oder einstimmig angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder nicht angenommen oder mit einer



bestimmten Mehrheit nicht angenommen wurde, zusammen mit einer entsprechenden Eintragung in das Versammlungsprotokoll des Fonds als schlüssiger Nachweis dieses Umstandes, ohne dass ein Nachweis über die Anzahl oder den Anteil von Stimmen, mit denen ein Beschluss angenommen oder abgelehnt wurde, erbracht werden muss.

- 24.7 Wenn eine schriftliche Abstimmung ordnungsgemäß beantragt wurde, wird sie in einer den Anweisungen des Vorsitzenden entsprechenden Weise (u. a. hinsichtlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Stimmkarten) an einem von diesem zu bestimmenden Ort durchgeführt; das Abstimmungsergebnis gilt als Beschluss der Hauptversammlung, auf der die schriftliche Abstimmung beantragt wurde.
- 24.8 Im Falle einer schriftlichen Abstimmung kann der Vorsitzende Wahlprüfer ernennen und zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Versammlung auf einen Zeitpunkt und an einen Ort vertagen, die er jeweils bestimmt.
- 24.9 Bei Stimmgleichheit, ob bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer schriftlichen Abstimmung, ist der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Handzeichen oder die schriftliche Abstimmung stattfindet, berechtigt, eine zweite Abstimmung oder Stichwahl durchzuführen.
- 24.10 Wird bei der Wahl eines Vorsitzenden oder zur Frage der Vertagung einer Versammlung eine schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Eine hinsichtlich einer anderen Frage beantragte schriftliche Abstimmung wird zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten, die der Vorsitzende jeweils bestimmt, wobei dies nicht später sein darf, als dreißig Tage nach dem Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die schriftliche Abstimmung beantragt wurde.
- 24.11 Der Antrag auf schriftliche Abstimmung verhindert nicht die Fortsetzung einer Versammlung hinsichtlich anderer Tagesordnungspunkte als dem, über den die schriftliche Abstimmung beantragt wurde.
- 24.12 Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann zurückgenommen werden, und für eine nicht unverzüglich stattfindende schriftliche Abstimmung bedarf es keiner gesonderten Einladung.
- 24.13 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt das Anteilskapital in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt ist, können die mit einer bestimmten Anteilsklasse verbundenen Rechte (sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile der betreffenden Klasse oder in dieser Satzung nichts Anderweitiges vorgesehen ist) unabhängig von einer Abwicklung der Gesellschaft mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen Sonderbeschluss, der bei einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Klasse gefasst wird, geändert werden, wobei die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung finden, abgesehen davon, dass die Hauptversammlung in diesem Fall nur dann beschlussfähig ist, wenn zwei oder mehr Anteilsinhaber persönlich anwesend oder vertreten sind und zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.

## 25 **ABSTIMMUNGEN VON ANTEILSINHABERN**

- 25.1 Vorbehaltlich etwaiger Sonderrechte und -beschränkungen, die jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank mit einer Anteilsklasse verbunden sind, hat jeder

Anteilshaber Anspruch auf die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Division des gesamten Nettoinventarwerts des Anteilsbestands dieses Anteilshabers (ausgedrückt oder umgerechnet in die Basiswährung, berechnet zum maßgeblichen Stichtag und, sofern anwendbar, unter Ausschluss von Währungsabsicherungsgeschäften gegenüber der Klassenwährung) durch eins ergibt. Im Fall eines separaten schriftlichen Beschlusses oder einer Hauptversammlung einer bestimmten Anteilsklasse wird die Anzahl der Stimmen des Anteilshabers nur unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Anteilsbestands jedes Anteilshabers innerhalb der jeweiligen Klasse berechnet. Inhaber von Zeichneranteilen haben eine (1) Stimme je gehaltenem Zeichneranteil. Der „maßgebliche Stichtag“ ist für diese Zwecke ein vom Verwaltungsrat festgelegter Termin, der höchstens (30) Tage vor dem Datum der entsprechenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt. Bei einem Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine (1) Anteilsklasse betrifft, wird dieser Beschluss als ordnungsgemäß verabschiedet erachtet, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilshaber jeder dieser Klassen anstatt auf einer einzigen Versammlung der Anteilshaber dieser Klasse angenommen wurde. Die verantwortliche Person kann nach eigenem Ermessen Klassen erstellen, die als nicht stimmberechtigte Anteile bezeichnet werden, und die Inhaber dieser Anteile sind in keiner Versammlung des Fonds stimmberechtigt.

- 25.2 Bei mehreren gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des ranghöchsten Inhabers, der entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abstimmt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber angenommen. Dabei richtet sich der Rang nach der Reihenfolge, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register erscheinen.
- 25.3 Einwände gegen die Berechtigung einer Person zur Teilnahme an einer Abstimmung können nur auf derjenigen Versammlung oder vertagten Versammlung erhoben werden, bei der die Stimme, gegen die der Einwand geltend gemacht wird, abgegeben wird, und jede Stimmabgabe, die nicht auf der Versammlung für unzulässig erklärt wurde, ist uneingeschränkt gültig. Jeder termingerecht eingelegte Einspruch wird an den Vorsitzenden der Versammlung weitergeleitet, dessen Entscheidung abschließend und endgültig ist.
- 25.4 Bei einer schriftlichen Abstimmung können Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden.
- 25.5 Bei einer schriftlichen Abstimmung muss ein Anteilshaber, dem mehrere Stimmen zustehen, diese nicht alle und auch nicht alle gleich abgeben.
- 25.6 Eine Vertreterbestellung muss schriftlich erfolgen und von dem Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß in schriftlicher Form ermächtigten Vertreter unterzeichnet sein bzw. wenn es sich bei dem Vollmachtgeber um eine juristische Person handelt, von einem leitenden Angestellten oder einem Vertreter mit entsprechender Vertretungsmacht unterzeichnet sein. Eine Vollmacht wird entweder in einer allgemein üblichen oder in einer vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Form erteilt, jedoch STETS MIT DER MASSGABE, dass diese Form dem Anteilshaber die Wahlmöglichkeit bieten muss, ob er seinen Stimmrechtsvertreter zur Abstimmung für oder gegen einen Beschluss bevollmächtigt.
- 25.7 Als Stimmrechtsvertreter kann eine beliebige Person (ob Anteilshaber oder nicht) ernannt werden. Ein Anteilshaber kann für eine Versammlung mehr als einen Vertreter ernennen.

- 25.8 Die Urkunde, mit der ein Vertreter ernannt wird, sowie gegebenenfalls die Vollmacht oder ein Nachweis der sonstigen Vertretungsmacht, aufgrund derer die Ernennung erfolgt, oder eine notariell beglaubigte Abschrift einer solchen Vollmacht bzw. eines solchen Nachweises muss spätestens achtundvierzig Stunden vor dem angegebenen Zeitpunkt der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die in der Urkunde angegebene Person abstimmen soll, am Sitz des Fonds oder an einem anderen hierfür in der Einladung zur Versammlung oder in dem vom Fonds ausgegebenen Vertretungsformular angegebenen Ort hinterlegt werden; bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen wird die Vollmacht als ungültig erachtet.
- 25.9 Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters gilt grundsätzlich nicht länger als zwölf Monate ab dem Tag ihrer Ausfertigung, eine Ausnahme gilt für vertagte Versammlungen oder für schriftliche Abstimmungen, die auf einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung beantragt wurden, falls die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten nach der Vollmachtserteilung abgehalten wurde.
- 25.10 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten des Fonds Anteilsinhabern per Post oder auf sonstige Weise Vollmachtsformulare (mit oder ohne frankiertem Rücksendeumschlag) zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder einer Versammlung der Anteilsinhaber einer Klasse zustellen, wobei diese entweder nicht ausgefüllt sind oder einen oder mehrere der Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen zum Stimmrechtsvertreter ernennen. Sofern vom Fonds für eine Versammlung auf seine Kosten Aufforderungen versandt werden, einen Vertreter oder eine von mehreren vorgeschlagenen Personen als Vertreter zu ernennen, ist eine solche Aufforderung an alle (und nicht nur an einige) Anteilsinhaber zu übersenden, die einen Anspruch auf Einladung zur Versammlung haben und berechtigt sind, einen Stimmrechtsvertreter zu ernennen.
- 25.11 Eine gemäß den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegebene Stimme ist selbst bei Tod oder Geisteskrankheit des Vollmachtgebers oder Widerruf der Stimmrechtsvollmacht oder Befugnis, nach der die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wurde, oder bei Übertragung der Anteile, für die die Stimmrechtsvollmacht verliehen wurde, mit der Maßgabe gültig, dass vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Sitzung, auf der die Stimmrechtsvollmacht ausgeübt wird, am eingetragenen Sitz des Fonds kein Schreiben mit einem Hinweis auf den Tod, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung eingegangen ist.
- 25.12 Eine juristische Person, die Anteilsinhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Führungsorgane einen Vertreter ernennen, den sie für geeignet hält, bei Versammlungen des Fonds als ihr Vertreter zu handeln; die derart ermächtigte Person ist berechtigt, für die juristische Person, die sie vertritt, die Rechte auszuüben, die dieser zustehen würden, wenn sie eine natürliche Person wäre; die juristische Person gilt als anwesend im Sinne der Satzung, wenn der Vertreter anwesend ist.
- 25.13 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilsinhabern (oder bei juristischen Personen von deren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern) unterschrieben ist, die berechtigt gewesen wären, bei der Behandlung des Beschlusses während einer Hauptversammlung anwesend zu sein und abzustimmen, ist ebenso gültig und wirksam als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung verabschiedet worden, und er kann aus mehreren separaten, gleichartigen, jeweils von einer oder mehreren Personen unterschriebenen Urkunden bestehen; sofern er als Sonderbeschluss

bezeichnet wurde, gilt ein solcher Beschluss als Sonderbeschluss im Sinne des Act. Ein solcher Beschluss ist dem Fonds zuzustellen.

25.14 Die Bestimmungen der Abschnitte 22, 23, 24 und 25 gelten entsprechend für Versammlungen einzelner Teilfonds und/oder Klassen von Anteilhabern.

## 26 VERWALTUNGSRAT

26.1 Sofern nicht vom Fonds durch ordentlichen Beschluss anders bestimmt, hat der Verwaltungsrat mindestens zwei und höchstens zwölf Mitglieder.

26.2 Ein Mitglied des Verwaltungsrats muss kein Anteilhaber sein.

26.3 Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, gegebenenfalls ein neues Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, entweder um eine frei gewordene Stelle wieder zu besetzen oder um den bestehenden Verwaltungsrat zu erweitern.

26.4 Die Verwaltungsratsmitglieder haben für die Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf eine Vergütung in der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Höhe. Die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder darf maximal 100.000 EUR (oder einen entsprechenden Betrag) pro Jahr und pro Verwaltungsratsmitglied betragen (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern mitteilt). Dieser Vergütungsanspruch entsteht jeweils täglich. Den Verwaltungsratsmitgliedern sowie stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können überdies sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Auslagen erstattet werden, die ihnen aufgrund der Teilnahme an und Anreise zu Sitzungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder anderen im Zusammenhang mit Geschäften des Fonds stehenden Versammlungen oder Sitzungen entstehen.

26.5 Zusätzlich zu der in Abschnitt 26.3 dieser Satzung genannten Vergütung kann der Verwaltungsrat einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Aufforderung besondere oder außerordentliche Dienstleistungen an oder auf Wunsch des Fonds erbringt, eine Sondervergütung gewähren.

26.6 Bei jeder Hauptversammlung, bei der ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder seines Amtes entbunden wird, wird der Fonds das Amt durch Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds neu besetzen, sofern er nicht beschließt, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder zu reduzieren.

26.7 Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse aus dem Amt aus:

26.7.1 wenn es sein Amt über eine von ihm unterzeichnete und am Sitz des Fonds hinterlegte Mitteilung niederlegt;

26.7.2 wenn es zahlungsunfähig wird oder allgemein mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich schließt;

26.7.3 wenn es unzurechnungsfähig wird;

- 26.7.4 wenn es aufgrund einer Verfügung, die gemäß rechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen ergeht, aufhört oder ihm verboten wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
- 26.7.5 wenn es von einer Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (nicht weniger als zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
- 26.7.6 wenn es durch ordentlichen Beschluss gemäß Paragraph 62 des Act seines Amtes enthoben wird.
- 26.8 Der Fonds muss mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich über die Absicht eines Anteilnehmers bzw. mehrerer Anteilnehmer informiert werden, eine andere Person als ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Wahl als Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen. Einer derartigen Mitteilung muss eine unterzeichnete schriftliche Bestätigung der vorgeschlagenen Person beiliegen, in der sie ihre Zustimmung zu einer Ernennung bestätigt, **JEWELS UNTER DER MASSGABE**, dass, wenn die bei einer Hauptversammlung anwesenden Anteilnehmer einstimmig zustimmen, der Vorsitzende der Versammlung auf die besagten Mitteilungen verzichten und der Versammlung den Namen einer entsprechend vorgeschlagenen Person vorlegen kann, sofern diese Person ihr Einverständnis mit einer Ernennung schriftlich bestätigt.
- 26.9 Ein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Fonds durch einen einzigen Beschluss darf auf einer Hauptversammlung nur erfolgen, wenn zuerst von der Versammlung ein Beschluss über die Stellung eines Antrags in dieser Form ohne Gegenstimme gefasst wurde.
- 26.10 Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank kann ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit mit schriftlicher Erklärung, die eigenhändig unterzeichnet ist und am eingetragenen Sitz hinterlegt oder bei einer Sitzung des Verwaltungsrats zugestellt wird, ein Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und diese Ernennung in ähnlicher Weise jederzeit beenden.
- 26.11 Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn das von ihm vertretene Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet oder bei Eintritt eines Ereignisses, das zu seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat führen würde, sofern es Verwaltungsratsmitglied wäre.
- 26.12 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Einladung zu sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, sowie auf Teilnahme und Stimmabgabe als Verwaltungsratsmitglied bei den Sitzungen, bei denen das eigentliche Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, sowie generell darauf, bei Sitzungen sämtliche Rechte des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds auszuüben; im Rahmen einer solchen Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, als ob das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied (anstelle des Vollmachtgebers) Mitglied des Verwaltungsrats wäre. Falls das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder die Vertretung für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied wahrnimmt, stehen ihm die Stimmen kumulativ zu, wobei es allerdings nur einfach gezählt wird, wenn es darum geht, die Beschlussfähigkeit zu ermitteln. Wenn der Vollmachtgeber zum entsprechenden Zeitpunkt vorübergehend handlungsunfähig ist, gilt die Unterschrift seines Vertreters unter einen schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder als

ebenso wirksam wie die Unterschrift des Vollmachtgebers. In dem Umfang, in dem die Verwaltungsratsmitglieder dies für Verwaltungsratsausschüsse jeweils bestimmen, gelten die vorangegangenen Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß ebenfalls für Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglied der Vollmachtgeber ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (von den vorstehenden oder anderen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen abgesehen) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln und ist auch nicht als solches anzusehen.

- 26.13 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist befugt, Verträge abzuschließen und an Verträgen, Vereinbarungen und Geschäften beteiligt und davon begünstigt zu sein; es hat Auslagen erstattet zu bekommen und ebenso entschädigt zu werden, als ob es Verwaltungsratsmitglied wäre, es hat jedoch keinen Anspruch gegen den Fonds auf Vergütung für seine Dienste als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme von (gegebenenfalls) solchen Vergütungsleistungen, die ansonsten an den Vollmachtgeber zu entrichten gewesen wären und deren Zahlung an das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom Vollmachtgeber durch schriftlichen Antrag beim Fonds veranlasst wird.

## **27 VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN**

- 27.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats können eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte für einen von ihnen festgelegten Zeitraum sowie zu von ihnen festgelegten Bedingungen zu geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern oder gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern ernennen und in sonstige Ämter im Fonds einsetzen (sowie gegebenenfalls einen Vorsitzenden ernennen), und können solche Ernennungen unbeschadet vertraglicher Abreden im Einzelfall jederzeit widerrufen.
- 27.2 Ein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches geschäftsführendes Amt innehat, erhält gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrats zusätzlich zu oder anstelle seiner gewöhnlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, die ganz oder teilweise als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in anderer Form gewährt wird.
- 27.3 Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden, geschäftsführenden, oder gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, unbeschadet jedweder Schadensersatzforderung aufgrund eines Verstoßes gegen einen Dienstvertrag zwischen dem Verwaltungsratsmitglied dem Fonds statt.
- 27.4 Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem anderen geschäftsführenden Amt endet nicht automatisch, wenn er aus irgendeinem Grund aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein, es sei denn, der Vertrag oder der Beschluss, nach dem es das Amt innehat, besagt ausdrücklich etwas Anderslautendes. In einem solchen Fall findet die Bestimmung unbeschadet jedweder Schadensersatzforderung aufgrund eines Verstoßes gegen einen Dienstvertrag zwischen dem Verwaltungsratsmitglied dem Fonds statt.
- 27.5 Ein Verwaltungsratsmitglied darf neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied weitere Ämter oder mit Einkünften aus dem Fonds verbundene Ämter (mit Ausnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder Verwahrstelle) innehaben und darf für den Fonds zu Bedingungen und mit einer Vergütung tätig werden, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

- 27.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und unter der Voraussetzung, dass es Art und Umfang wesentlicher eigener Beteiligung dem Verwaltungsrat gegenüber offen gelegt hat, ist ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:
- 27.6.1 befugt, bei Transaktionen oder Vereinbarungen, die mit dem Fonds abgeschlossen werden oder an denen der Fonds beteiligt ist, als Vertragspartei mitzuwirken; und
  - 27.6.2 nicht verpflichtet, aufgrund seines Amtes dem Fonds gegenüber Rechenschaft über jeglichen Vorteil abzulegen, den es aus diesem Amt oder der Anstellung oder einem solchen Geschäft oder einer solchen Vereinbarung oder einer Beteiligung an einer solchen Körperschaft zieht, und derartige Geschäfte oder Vereinbarungen müssen aufgrund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Vorteils nicht vermieden werden.
- 27.7 Einem Verwaltungsratsmitglied oder potenziellen Verwaltungsratsmitglied ist es aufgrund seines Amtes nicht untersagt, mit dem Fonds Verträge als Verkäufer, Käufer oder in einer anderen Eigenschaft abzuschließen, noch können solche Verträge oder andere Verträge oder Vereinbarungen, die von oder für die andere Gesellschaft, an der das Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, abgeschlossen oder eingegangen worden sind, angefochten werden, noch ist das Verwaltungsratsmitglied, das die Verträge abschließt oder persönlich beteiligt ist, verpflichtet, dem Fonds gegenüber Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die es aus diesen Verträgen oder Vereinbarungen auf Grund seines entsprechenden Amtes oder der daraus resultierenden Treuhändereigenschaft realisiert. Die Art der persönlichen Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds ist von diesem bei derjenigen Verwaltungsratssitzung zu erklären, bei der der Vertragsschluss oder die Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen werden, oder falls zum Zeitpunkt der Sitzung keine persönliche Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der geplanten Vereinbarung bestand, bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, die nach dem Entstehen der persönlichen Beteiligung abgehalten wird, und in dem Fall, in dem die persönliche Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds erst nach Abschluss des Vertrags oder Treffen der Vereinbarung entsteht, bei der ersten Verwaltungsratssitzung nach Entstehen der persönlichen Beteiligung.
- 27.8 Eine Abschrift sämtlicher abgegebenen Erklärungen und erfolgten Mitteilungen über die Anteile eines Verwaltungsratsmitglieds wird innerhalb von drei Tagen nach dem Datum der Abgabe in ein zu diesem Zweck geführtes Buch aufgenommen. Dieses Buch steht während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Einsicht durch Verwaltungsratsmitglieder, den Secretary, Abschlussprüfer oder Anteilsinhaber am Sitz des Fonds oder an einem anderen jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Ort bereit und wird bei jeder Hauptversammlung des Fonds und bei jeder Verwaltungsratssitzung vorgelegt, sofern ein Verwaltungsratsmitglied dies im Auftrag eines Anteilsinhabers oder eines Inhabers von Schuldverschreibungen des Fonds rechtzeitig verlangt, so dass das Buch bei der Sitzung tatsächlich vorliegen kann.
- 27.9 Für die Zwecke dieses Abschnitts:
- 27.9.1 gilt eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, wonach ein Verwaltungsratsmitglied ein in Art und Umfang in der Mitteilung näher bezeichnetes Interesse an Geschäften und Vereinbarungen hat, an denen bestimmte Dritte oder Personengruppen beteiligt sind, als Offenlegung, dass

das Verwaltungsratsmitglied an derartigen Geschäften in der angegebenen Art und dem angegebenen Umfang beteiligt ist;

- 27.9.2 wird eine Beteiligung, von der einem Verwaltungsratsmitglied nichts bekannt ist und bei der vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass ihm diese bekannt sein sollte, nicht als dessen Beteiligung behandelt;
- 27.9.3 wird eine Beteiligung einer Person, die Ehegatte oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds behandelt. In Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird eine Beteiligung seines Vollmachtgebers als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- 27.10 Soweit in der vorliegenden Satzung nichts Anderweitiges festgelegt wird, sind Verwaltungsratsmitglieder bei Abstimmungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen des Verwaltungsrats, die sich auf Angelegenheiten beziehen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar ein wesentliches Interesse oder eine Verpflichtung haben, die den Interessen des Fonds entgegensteht oder entgegenstehen könnte, nicht stimmberechtigt. Soweit vom Verwaltungsrat nicht anderweitig beschlossen, werden Verwaltungsratsmitglieder im Hinblick auf Beschlüsse, bei deren Verabschiedung sie nicht stimmberechtigt sind, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- 27.11 Ein Verwaltungsratsmitglied (das kein über das nachstehend bezeichnete Maß hinausgehendes wesentliches eigenes Interesse hat) ist bei der Verabschiedung von Beschlüssen der nachstehenden Art stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt), namentlich bei Anträgen in Bezug auf eine andere Gesellschaft, an der es mittelbar oder unmittelbar als leitender Angestellter, Anteilsinhaber oder anderweitig beteiligt ist.
- 27.12 Beratungen über Beschlüsse zur Ernennung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern (einschließlich der Festlegung oder Änderung der Bedingungen ihrer Ernennung) in Ämter oder Aufgaben im Fonds können aufgeteilt und für die Verwaltungsratsmitglieder getrennt behandelt werden; die betroffenen Verwaltungsratsmitglieder sind in diesem Fall jeweils stimmberechtigt (sofern sie nicht aus anderen Gründen von der Abstimmung ausgeschlossen sind) (und werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit der Versammlung mitgezählt), außer bei der Abstimmung über ihre eigene Ernennung.
- 27.13 Wenn bei einer Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzung die Frage aufkommt, ob ein Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds als wesentlich zu beurteilen ist oder ob ein Verwaltungsratsmitglied zur Abstimmung berechtigt ist, und kann diese Frage nicht dadurch entschieden werden, dass sich das betroffene Verwaltungsratsmitglied freiwillig der Stimmabgabe enthält, kann die Frage vor Abschluss der Sitzung dem Vorsitzenden unterbreitet werden, und dessen Entscheidung über das Stimmrecht jedes Verwaltungsratsmitglieds, mit Ausnahme seines eigenen, ist endgültig und wirksam.
- 27.14 Durch ordentlichen Beschluss kann der Fonds die Bestimmungen dieses Artikels in jeglicher Hinsicht aussetzen oder lockern oder Geschäfte genehmigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt nicht ordnungsgemäß genehmigt sind.



## 28 **BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS**

- 28.1 Die Geschäfte des Fonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die sämtliche Rechte des Fonds ausüben können, deren Ausübung nicht gemäß dem Act, den Vorschriften oder dieser Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung des Fonds vorbehalten sind, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die vom Fonds in einer Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Act, den Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung stehen dürfen. Durch vom Fonds in einer Hauptversammlung gefasste Beschlüsse werden keine bereits erfolgten Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder außer Kraft gesetzt, die ohne einen solchen Hauptversammlungsbeschluss wirksam gewesen wären. Die gemäß diesem Abschnitt gewährten allgemeinen Befugnisse werden nicht durch Sonderermächtigungen oder den Verwaltungsratsmitgliedern durch diesen oder einen anderen Abschnitt verliehene Befugnisse beschränkt.
- 28.2 Sämtliche Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und andere handelbaren oder übertragbaren Wertpapiere, für die der Fonds in Anspruch genommen wird, sowie alle anderen Belege für an den Fonds gezahlte Gelder werden je nach Sachlage auf die vom Verwaltungsrat jeweils durch Beschluss festgelegte Weise unterzeichnet, gezogen, angenommen, indossiert oder anderweitig ausgeübt.
- 28.3 Vorbehaltlich der Verordnungen und der Vorschriften kann der Verwaltungsrat wie im Rahmen dieser Satzung genehmigt alle Befugnisse des Fonds zur gänzlichen oder teilweisen Anlage der Mittel des Fonds ausüben. Vorbehaltlich der Verordnungen, der Vorschriften und der Genehmigung durch die Zentralbank kann der Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, mit denen der Fonds durch gemeinsame Verwaltung und Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern die Anlagepolitik der besagten Organismen für gemeinsame Anlagen mit der des Fonds vereinbar ist. Eine derartige Anlage ist nur dann gestattet, wenn sich der Manager des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen einverstanden erklärt hat, auf etwaige Vorabgebühren oder Ausgabeaufschläge zu verzichten, auf die er sonst in Bezug auf diese Anlage zu seinem eigenen Nutzen ein Anrecht hätte.

## 29 **BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME UND VORNAHME VON ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN**

- 29.1 Vorbehaltlich der im Prospekt angegebenen und von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 28 dieser Satzung darf der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse des Fonds zur Kreditaufnahme, zur hypothekarischen oder sonstigen Belastung seiner Unternehmungen, seiner Vermögenswerte oder eines Teils davon und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Obligationen und anderen Wertpapieren, sei es gegen sofortige Barzahlung oder als Sicherheit für Schulden, ausüben und Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen.

## 30 **VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS**

- 30.1 Die Verwaltungsratsmitglieder können geschäftliche Versammlungen abhalten und vertagen und nach ihrem Ermessen sonstige Regelungen im Hinblick auf Versammlungen treffen. Bei Sitzungen aufgeworfene Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsvorsitzende eine zweite oder

- ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Secretary muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.
- 30.2 Die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern kann vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Sofern keine solche Bestimmung erfolgt, ist eine Versammlung beschlussfähig, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- 30.3 Falls Posten im Verwaltungsrat vakant sind, kann bzw. können das oder die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) unbeschadet der Anzahl der Vakanzen weiter handeln. Wenn aber und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder niedriger als die in dieser Satzung oder im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung festgelegte Mindestzahl ist oder eine Mehrheit oder Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats nicht erreicht werden kann, darf bzw. dürfen das bzw. die verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) ausschließlich zum Zwecke der Besetzung von vakanten Posten im Verwaltungsrat handeln oder Hauptversammlungen des Fonds einberufen, nicht aber zu anderen Zwecken. Wenn es keine handlungsfähigen oder handlungswilligen Verwaltungsratsmitglieder gibt, können zwei beliebige Anteilsinhaber eine Hauptversammlung einberufen, um Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen.
- 30.4 Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Vorsitzenden und, wenn sie es für nötig halten, auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder abberufen und die Dauer der jeweiligen Amtsperiode festlegen.
- 30.5 Der Vorsitzende und, falls dieser nicht zur Verfügung steht, der stellvertretende Vorsitzende, führen den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen des Verwaltungsrats. Wenn jedoch bei einer Versammlung kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung steht, oder der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten ab der für eine Versammlung anberaumten Uhrzeit erschienen ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsvorsitzenden wählen.
- 30.6 Ein schriftlicher von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, zu Versammlungen des Verwaltungsrats eingeladen zu werden und dort ihre Stimme abzugeben, unterschriebener Beschluss ist genauso gültig und wirksam wie ein bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des Verwaltungsrats gefasster Beschluss. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren, in der gleichen Form abgefassten, jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Dokumenten bestehen. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land bzw. an dem Ort unterzeichnet, in bzw. an dem der schriftliche Beschluss vom letzten Unterzeichner unterschrieben wird.
- 30.7 Eine beschlussfähige Versammlung des Verwaltungsrats ist berechtigt, sämtliche Befugnisse auszuüben und Handlungsspielräume auszuschöpfen, die den Verwaltungsratsmitgliedern zum jeweiligen Zeitpunkt eingeräumt wurden.
- 30.8 Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse auf Ausschüsse übertragen, die aus so vielen ihrer Mitglieder bestehen, wie sie für angemessen halten. Die Versammlungen und Verfahren solcher Ausschüsse unterliegen den Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 30.2 und unterliegen außerdem den Bestimmungen dieser Satzung im Hinblick auf Versammlungen und

Verfahren des Verwaltungsrats, soweit diese anwendbar sind und nicht durch vom Verwaltungsrat auferlegte Bestimmungen ersetzt wurden.

- 30.9 Die Verwaltungsratsmitglieder können entweder durch einen fortlaufend geltenden Beschluss oder auf andere Weise ihre Befugnisse bezüglich der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Erklärung von Dividenden sowie sämtlicher Geschäftsführungs- und Verwaltungspflichten in Bezug auf den Fonds auf den Manager oder auf einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten oder eine sonstige Person übertragen, wobei diese Übertragung von Befugnissen zu von den Verwaltungsratsmitgliedern in ihrem Ermessen beschlossenen Bedingungen erfolgt.
- 30.10 Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse bezüglich der Verwaltung des Fondsvermögens auf die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter oder auf einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten oder eine sonstige Person übertragen, wobei diese Übertragung von Befugnissen zu von den Verwaltungsratsmitgliedern in ihrem Ermessen beschlossenen Bedingungen erfolgt.
- 30.11 Sollten sich im Zusammenhang mit Handlungen, die von Versammlungen des Verwaltungsrats, Ausschüssen des Verwaltungsrats oder von vom Verwaltungsrat ermächtigten Personen vorgenommen wurden, im Nachhinein Mängel bezüglich der Ernennung oder Ermächtigung dieser Verwaltungsratsmitglieder oder sonstigen Personen herausstellen oder sollte es sich ergeben, dass diese Personen nicht ermächtigt, nicht im Amt oder nicht stimmberechtigt waren, dann gelten solche Handlungen, als seien diese Personen ordnungsgemäß ernannt, ermächtigt und zu diesem Zeitpunkt amtierende und stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder gewesen.
- 30.12 Der Verwaltungsrat veranlasst so bald wie möglich die Erstellung von Protokollen über:
- 30.12.1 sämtliche Ernennungen von leitenden Angestellten durch die Verwaltungsratsmitglieder;
  - 30.12.2 die Namen aller bei Versammlungen des Verwaltungsrats und von Ausschüssen des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; und
  - 30.12.3 sämtliche Beschlüsse und Verfahren aller Hauptversammlungen des Fonds, des Verwaltungsrats sowie von Ausschüssen des Verwaltungsrats;
- und diese Protokolle sind in die für diesen Zweck geführten Bücher einzutragen.
- 30.13 Alle gemäß Abschnitt 30.12 dieser Satzung erstellten Protokolle, gelten - wenn sie vom Vorsitzenden der Versammlung, in der die darin niedergeschriebenen Verfahren stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der darauffolgenden Versammlung unterzeichnet sind - so lange als schlüssiger Nachweis der jeweils zu Protokoll genommenen Verfahren, bis das Gegenteil erwiesen ist.
- 30.14 Verwaltungsratsmitglieder können an Versammlungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen des Verwaltungsrats per Telefonkonferenz oder mittels eines anderen Telekommunikationsmediums teilnehmen, mit dessen Hilfe alle Personen, die an einer solchen Versammlung teilnehmen, sich hören und miteinander sprechen können. Die Versammlungsteilnahme in einer solchen Form gilt als persönliche Teilnahme an der Versammlung.

## 31 **SECRETARY**

Der Secretary wird vom Verwaltungsrat bestellt. Der Secretary wird vom Verwaltungsrat für den Zeitraum und auf der Grundlage der Vergütung und der Bedingungen bestellt, die der Verwaltungsrat jeweils für angemessen erachtet, und jeder so bestellte Secretary kann vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden. Handlungen, zu denen der Secretary verpflichtet oder berechtigt ist, können, falls dieses Amtes vakant ist oder aus anderen Gründen kein handlungsfähiger Secretary zur Verfügung steht, von einem Assistenten oder stellvertretenden Secretary oder, sofern kein handlungsfähiger Assistent oder stellvertretender Secretary zur Verfügung steht, von einem allgemein oder in dieser Hinsicht speziell vom Verwaltungsrat ermächtigten leitenden Angestellten des Fonds ausgeübt werden, **JEDOCH MIT DER MASSGABE**, dass Handlungen, zu denen ein Verwaltungsratsmitglied und der Secretary gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam verpflichtet oder berechtigt sind, nicht von einer Person, die zugleich das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds und, gegebenenfalls stellvertretend, das des Secretary ausübt, vorgenommen werden dürfen. Jede Bezugnahme auf einen Secretary in diesem Abschnitt 31 gilt auch als Bezugnahme auf gemeinsame Secretarys, sofern gemeinsame Secretarys bestellt wurden.

## 32 **AUSFERTIGUNG VON DOKUMENTEN**

32.1 Der Fonds hat kein Firmensiegel.

32.2 Jedes Dokument, das vom Fonds ausgeführt und im Namen des Fonds unterzeichnet werden soll, muss:

32.2.1 von zwei Zeichnungsberechtigten des Fonds; oder

32.2.2 von einem Verwaltungsratsmitglied in Anwesenheit eines Zeugen, der die Unterschrift beglaubigt;

unterschrieben werden, und dies hat dieselbe Wirkung, als wäre es mit dem Firmensiegel des Fonds ausgefertigt worden.

32.3 Der Ausdruck „Zeichnungsberechtigter“ bedeutet für die Zwecke dieses Abschnitts 31:

32.3.1 ein Verwaltungsratsmitglied;

32.3.2 den Secretary oder einen gemeinsamen Secretary des Fonds.

## 33 **DIVIDENDEN**

33.1 Die Verwaltungsratsmitglieder können vorbehaltlich der im Prospekt festgelegten Dividendenpolitik nach ihrem Ermessen auf Anteilklassen des Fonds ihnen als gerechtfertigt erscheinende Dividenden ausschütten.

33.2 Sofern im Prospekt nichts Anderweitiges vorgegeben ist, entspricht der Betrag, der in einer Berichtsperiode zur Ausschüttung in Form einer Dividende für eine Anteilklasse zur Verfügung steht, der Summe aus dem Anteilskapital des Fonds, den aufgelaufenen Rücklagen, den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen- und -verlusten und den vom Fonds während der Berichtsperiode erzielten Erträgen (sei es in Form von Dividenden, Zinsen oder anderweitig).

- 33.3 Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung durch ordentlichen Beschluss Vermögenswerte des Fonds (außer Vermögenswerten, die mit einer Eventualverbindlichkeit behaftet sind) als Sachausschüttung in der Form von Dividenden oder auf andere Weise an die Anteilsinhaber ausschütten.
- 33.4 Anteile sind in der Weise dividendenberechtigt, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt wird oder im Prospekt in Bezug auf diese Anteile angegeben ist.
- 33.5 Bei Erklärungen von Dividenden durch den Verwaltungsrat kann angegeben werden, dass die Dividenden an die zu einem bestimmten Datum bei Geschäftsschluss als Anteilsinhaber eingetragenen Personen zu zahlen sind. Dabei sind die Dividenden an solche Personen gemäß ihrer jeweils eingetragenen Anteile zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte, die in Bezug auf diese Dividenden zwischen Übertragenden und Übertragungsempfängern von Anteilen gelten.
- 33.6 Der Fonds kann Dividenden oder sonstige in Bezug auf Anteile zahlbare Beträge per Scheck oder Berechtigungsschein auf dem normalen Postweg an die eingetragene Anschrift des Anteilsinhabers übermitteln, oder im Falle von gemeinsamen Inhabern an die Person, deren Namen und Anschrift zuerst im Register eingetragen ist. Der Fonds trägt keine Verantwortung für bei solchen Übersendungen entstehende Verluste.
- 33.7 Auf Dividenden oder sonstige an Anteilsinhaber zahlbare Beträge entstehen keine Zinsansprüche gegen den Fonds. Sämtliche nicht beanspruchten Dividenden oder sonstigen wie oben erwähnt zahlbaren Beträge können investiert oder anderweitig zu Gunsten des Fonds verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Wenn der Fonds nicht beanspruchte Dividenden oder sonstige im Hinblick auf Anteile zu zahlende Beträge auf ein gesondertes Konto zahlt, gilt er dadurch hinsichtlich solcher Beträge nicht als Treuhänder. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum, zu dem sie zu zahlen waren, nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch, ohne dass der betreffende Teilfonds diesbezüglich zu einer Erklärung oder sonstigen Handlung verpflichtet wäre.
- 33.8 Auf Wunsch eines Anteilsinhabers kann der Verwaltungsrat Dividenden, die für eine von diesem Anteilsinhaber gehaltene Anteilsklasse erklärt werden, durch die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen dieser Klasse des Fonds an den jeweiligen eingetragenen Anteilsinhaber auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Erklärung der Dividende geltenden Nettoinventarwerts sowie zu den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Bedingungen ausschütten, wobei jedoch jeder Anteilsinhaber das Recht hat, für die von ihm gehaltenen Anteile eine Bardividende zu wählen.
- 33.9 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Anteilsinhaber die Wahl haben, anstatt von Dividenden (oder Teilen davon) in Bezug auf bestimmte Anteile auch neu ausgegebene zusätzliche, als vollständig eingezahlt geltende Anteile an der jeweiligen Klasse zu erhalten. In jedem solchen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
- 33.9.1 die Anzahl zusätzlicher Anteile (einschließlich von Ansprüchen auf Bruchteile), die anstelle eines Dividendenbetrags herausgegeben werden, müssen dem Wert der Dividende zu dem Zeitpunkt entsprechen, an dem die Dividende erklärt wurde;

- 33.9.2 die Dividende (bzw. der Teil der Dividende, bezüglich derer ein Wahlrecht gewährt wurde) wird nicht auf Anteile gezahlt, bezüglich derer bereits eine Auswahl getroffen wurde (die „**ausgewählten Anteile**“). Stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der ausgewählten Anteile auf der oben beschriebenen Grundlage ausgegeben. Zu diesem Zweck kapitalisiert der Verwaltungsrat den Betrag, der dem Gesamtwert der Dividenden, bezüglich derer das Wahlrecht ausgeübt wurde, entspricht, und schüttet diesen Betrag dann in voller Höhe in Form neuer Anteile aus;
- 33.9.3 die in diesem Zusammenhang ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind mit voll eingezahlten jeweils umlaufenden Anteilen in jeder Hinsicht gleichrangig, außer im Hinblick auf die Beteiligung an der jeweiligen Dividende (bzw. des Wahlrechts auf Zuteilung von Anteilen anstatt einer Dividende);
- 33.9.4 der Verwaltungsrat kann sämtliche Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die als notwendig oder geeignet erachtet werden, um eine solche Kapitalisierung durchzuführen, wobei der Verwaltungsrat - sofern sich Anteilsbruchteile ergeben - uneingeschränkt berechtigt ist, zu entscheiden, dass Anteilsbruchteile unberücksichtigt bleiben, aufgerundet werden, Ansprüche auf Anteilsbruchteile dem Fonds zufallen oder der Fonds Anteilsbruchteile ausgibt; und
- 33.9.5 der Verwaltungsrat kann bei jeder Gelegenheit verfügen, dass das Wahlrecht nicht für Anteilsinhaber gilt, deren eingetragener Wohnsitz in einem Gebiet liegt, in dem das Angebot eines solchen Wahlrechts ohne Registrierung oder andere besondere Formalitäten unrechtmäßig wäre oder sein könnte. In diesem Fall müssen die vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung dieser Tatsache gelesen und ausgelegt werden.
- 33.10 Wenn der Fonds die Zahlung einer Dividende an einen Anteilsinhaber vorschlägt, ist er berechtigt, von der auszuschüttenden Summe einen Betrag abzuziehen, der erforderlich ist, um die dem Fonds im Zusammenhang mit der Ausschüttung entstehende Steuerschuld abzudecken, und der Fonds wird die Begleichung der Steuerschuld veranlassen.

#### 34 **NICHT AUFFINDBARE ANTEILSINHABER**

- 34.1 Der Fonds ist berechtigt, Anteile von Anteilsinhabern oder Anteile, auf die eine Person auf Grund eines Anteilsübergangs Anspruch hat, zurückzukaufen und erklärte und nicht innerhalb von sechs Jahren ausgezahlte Dividenden verfallen zu lassen.
- 34.2 Der Fonds wird die Nettoerlöse aus solchen Rückkäufen gegenüber dem Anteilsinhaber bzw. der Person, die ein Anrecht auf diese Anteile hat, abrechnen, indem er sämtliche entsprechenden Beträge auf ein gesondertes, zinsbringendes Konto überweist, das eine ständige Verbindlichkeit des Fonds darstellt, und der Fonds wird im Hinblick auf die genannten Beträge dem Anteilsinhaber oder der anderen Person gegenüber als Schuldner, nicht jedoch als Treuhänder gelten.

## 35 GESCHÄFTSBÜCHER

- 35.1 Der Verwaltungsrat wird die Führung von Geschäftsbüchern veranlassen, die zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich oder durch den Act und die Vorschriften zur Erstellung der Abschlüsse des Fonds vorgeschrieben sind.
- 35.2 Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem oder mehreren anderen, vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Ort gemäß dem Act verwahrt und stehen den leitenden Angestellten des Fonds sowie anderen Personen, die gemäß dem Act zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des Fonds berechtigt sind, zu angemessenen Zeiten kostenfrei zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außer den vorstehend aufgeführten Personen ist jedoch niemand berechtigt, Einsicht in die Bücher, Konten, Dokumente oder Aufzeichnungen des Fonds zu nehmen, es sei denn, dies wurde vom Verwaltungsrat oder der Hauptversammlung des Fonds entsprechend genehmigt.
- 35.3 Am Ende jeder Berichtsperiode werden eine Bilanz, einschließlich sämtlicher gesetzlich erforderlicher Anlagen, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Fonds erstellt, die dann von den Abschlussprüfern geprüft und der (gegebenenfalls abgehaltenen) Jahreshauptversammlung des Fonds in jedem Jahr vorgelegt werden. Diese Bilanz umfasst eine allgemeine Zusammenfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sowie sämtliche Informationen, die gemäß dem Act darin enthalten sein müssen. Außerdem werden der Bilanz ein Bericht des Verwaltungsrats über die Lage des Fonds, eine Angabe zum Betrag, dessen Ausschüttung als Dividende (gegebenenfalls) empfohlen wird, eine Angabe zum Betrag, der (gegebenenfalls) in die Rücklagen eingestellt oder zur Einstellung in die Rücklagen vorgeschlagen wurde, sämtliche gemäß dem Act erforderlichen Informationen sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung beigefügt. Die Bilanz des Fonds sowie der Bericht des Verwaltungsrats und die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bilanz des Fonds ist ein Bericht der Abschlussprüfer beizufügen. Der Bericht der Abschlussprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung verlesen.
- 35.4 Mindestens einmal im Jahr veranlasst der Verwaltungsrat die Erstellung eines Jahresberichts über die Verwaltung des Fonds während der jeweiligen Berichtsperiode. Der Jahresbericht enthält die von den Abschlussprüfern ordnungsgemäß geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Abschlussprüfer gemäß Abschnitt 35.3. Er ist in der von der Zentralbank jeweils genehmigten Form abzufassen und muss die vom Act, den Verordnungen und der Zentralbank jeweils vorgegebenen Informationen enthalten. Dem Jahresbericht sind die von der Zentralbank jeweils vorgegebenen zusätzlichen Informationen und Berichte beizufügen.
- 35.5 Der Fonds wird jedem, der gemäß dem Act und den Vorschriften dazu berechtigt ist, eine Kopie des Jahresberichts, einschließlich der Bilanz (die alle gesetzlich geforderten Dokumente als Anlage enthält), sowie eine Kopie des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer zur Verfügung stellen. Wenn Anteile an einer Börse notiert sind, so wird dieser Börse gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Kopien dieser Unterlagen übermittelt.
- 35.6 Gemäß den irischen Gesetzen und Vorschriften kann die Verwaltungsrat wählen, ob er den Jahresbericht und den Abschluss in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten

Rechnungslegungsgrundsätzen des Staates, in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß alternativen Rechnungslegungsstandards erstellt, die jeweils nach dem Act und den Verordnungen zulässig sind.

- 35.7 In dem von den Abschlussprüfern auf dem Jahresbericht angebrachten Bestätigungsvermerk und ihrem Bericht, auf den in dieser Satzung Bezug genommen wird, muss angegeben werden, dass die beigefügten Abschlüsse bzw. Erklärungen gemeinsam mit den damit im Zusammenhang stehenden Büchern und Aufzeichnungen des Fonds und des Verwalters geprüft wurden. Außerdem muss diesbezüglich vermerkt werden, dass die im Jahresbericht enthaltenen Angaben, die sich auf die betreffende Berichtsperiode beziehen, dem Abschluss entsprechen und dass die Abschlussprüfer sämtliche von ihnen angeforderten Informationen und Erläuterungen erhalten haben. Die Abschlussprüfer müssen berichten, ob sie der Meinung sind, dass der Abschluss ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurde und die Lage des Fonds zutreffend und angemessen widerspiegelt und ob der Abschluss ihrer Meinung nach ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurde.
- 35.8 Wenn der Verwaltungsrat den Eindruck erhält, dass ein Jahresbericht des Fonds die Anforderungen des Act oder der Vorschriften nicht erfüllt, kann er einen überarbeiteten Jahresbericht erstellen.
- 35.9 Der Fonds muss Halbjahresabschlüsse erstellen, die bei der Zentralbank eingereicht werden und die ersten sechs Monate jeder Berichtsperiode abdecken. Diese müssen eine Aufstellung des verwalteten Vermögens, eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Berichtszeitraum sowie sonstige jeweils von der Zentralbank geforderte Informationen enthalten.
- 35.10 Der Verwaltungsrat des Fonds kann beschließen, für einen oder mehrere Teilfonds separate Abschlüsse zu erstellen. Wenn er sich hierfür entscheidet, sind sämtliche Bestimmungen dieses Abschnitts, die sich auf die Abschlüsse des Fonds beziehen, so auszulegen, als würden sie sich auf den bzw. die Teilfonds beziehen, für die separate Abschlüsse erstellt werden sollen.

## 36 **ABSCHLUSSPRÜFUNG**

- 36.1 Die Ernennung, der Rücktritt und die Abberufung von Abschlussprüfern sowie die Entscheidungen darüber, wer als Abschlussprüfer des Fonds ernannt werden kann, unterliegen den Bestimmungen des Act.
- 36.2 Vorbehaltlich von Abschnitt 36.5 bestellt der Fonds bei einer Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Abschlussprüfer, die gemäß den Bestimmungen des Act ab dem Ende dieser Versammlung bis zum Ende der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleiben.
- 36.3 Eine andere Person als ein ausscheidender Abschlussprüfer kann auf einer Jahreshauptversammlung nur dann zum Abschlussprüfer bestellt werden, wenn ein Anteilinhaber dem Fonds mindestens achtundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung seine Absicht mitgeteilt hat, die betreffende Person für das Amt des Abschlussprüfers zu nominieren. In Übereinstimmung mit dem Act übersendet der



Verwaltungsrat dem ausscheidenden Abschlussprüfer eine Abschrift dieser Mitteilung und setzt die Anteilshaber davon in Kenntnis.

- 36.4 Die ersten Abschlussprüfer werden vom Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der ersten Jahreshauptversammlung ernannt. Sie bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, es sei denn, sie werden vorher auf Grund eines vom Fonds in einer Hauptversammlung getroffenen Beschlusses abberufen. In diesem Fall können die Anteilshaber auf dieser Versammlung Abschlussprüfer bestellen. Erfolgt keine Bestellung gemäß diesem Abschnitt 36.4, können die ersten Abschlussprüfer von den Anteilshabern auf einer Hauptversammlung ernannt werden.
- 36.5 Wenn der Verwaltungsrat gemäß Abschnitt 22.3 auf die Erfordernis der Abhaltung einer Jahreshauptversammlung verzichtet hat, bestellt der Verwaltungsrat die Abschlussprüfer. Wenn in irgendeinem Fall keine Abschlussprüfer gemäß diesem Abschnitt 36 bestellt wurden, kann die Zentralbank eine Person zur Besetzung der Vakanz ernennen.
- 36.6 Die Vergütung der vom Fonds im Rahmen einer Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer wird vom Fonds auf der Hauptversammlung oder auf eine vom Fonds auf der Hauptversammlung beschlossene Art und Weise festgelegt. Die Vergütung der Abschlussprüfer, die vom Verwaltungsrat oder der Zentralbank bestellt wurden, wird vom Verwaltungsrat oder der Zentralbank festgelegt (und ist im Fall, dass sie von der Zentralbank festgelegt wurde, vom Fonds zu zahlen).
- 36.7 Die Abschlussprüfer prüfen jene Bücher, Konten und Buchungsbelege, deren Prüfung für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist.
- 36.8 Der Bericht der Abschlussprüfer an die Anteilshaber über den geprüften Abschluss des Fonds gibt an, ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Meinung der Abschlussprüfer ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Lage des Fonds und seiner Gewinne und Verluste während des betreffenden Zeitraums vermitteln.
- 36.9 Die Abschlussprüfer sind berechtigt, von den leitenden Angestellten die aus ihrer Sicht zur Erfüllung ihrer Pflichten als Abschlussprüfer erforderlichen Informationen und Erläuterungen zu verlangen.
- 36.10 Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an den Hauptversammlungen des Fonds, auf denen die von ihnen geprüften bzw. als Grundlage für ihre Berichte verwendeten Abschlüsse dem Fonds vorgelegt werden, teilzunehmen und sich in Bezug auf alle Angelegenheiten der Versammlung, die sie als Abschlussprüfer betreffen, zu Wort zu melden und in diesem Zusammenhang Stellungnahmen und Erläuterungen zum Abschluss abzugeben. Die Abschlussprüfer sind zu solchen Versammlungen in der gleichen Weise wie Anteilshaber einzuladen, und ihnen sind sämtliche sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen Versammlungen zu übermitteln.
- 36.11 Die Abschlussprüfer können wiedergewählt werden.

## **37 MITTEILUNGEN**

- 37.1 Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die einem Anteilshaber zugestellt oder übersendet werden müssen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie per Post übersendet oder an der im Register eingetragenen Anschrift hinterlegt oder per Fax oder elektronisch an eine E-Mail-Adresse versandt wurden oder (mit Ausnahme einer Einladung

zu einer Hauptversammlung des Fonds) wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder der Dokumente in einer landesweit erscheinenden Tageszeitung in Irland oder einer anderen jeweils vom Fonds festgelegten Veröffentlichung, die in einem Land erscheint, in dem die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht wird oder eine Anzeige geschaltet wird, aus der hervorgeht, wo Exemplare dieser Mitteilungen oder Dokumente erhältlich sind. Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils ergehen alle Mitteilungen an denjenigen Mitinhaber, dessen Name in Bezug auf die gemeinsame Anlage im Register an erster Stelle steht, und diese Mitteilung wird als an alle Mitinhaber übermittelt erachtet. Alle per Post zugestellten Mitteilungen oder sonstigen Dokumente gelten 24 Stunden nach Aufgabe des Briefes mit den Mitteilungen oder Dokumenten als zugestellt. Als Nachweis dieser Zustellung genügt der Beleg, dass der Brief mit den Mitteilungen oder Dokumenten richtig adressiert und ordnungsgemäß aufgegeben wurde. Alle per Übergabe zugestellten Mitteilungen oder sonstigen Dokumente gelten zum Zeitpunkt der Übergabe als zugestellt. Zum Nachweis dieser Zustellung genügt der Beleg, dass der Brief mit den Mitteilungen oder Dokumenten richtig adressiert und ordnungsgemäß übergeben wurde.

- 37.2 Alle Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder an der eingetragenen Anschrift eines Anteilsinhabers hinterlassen wurden oder per Fax oder auf elektronischem Wege an eine E-Mail-Adresse übermittelt wurden, gelten ungeachtet dessen, dass der betreffende Anteilsinhaber dann verstorben oder zahlungsunfähig ist, und gleichgültig, ob der Fonds Kenntnis über sein Ableben oder seine Zahlungsunfähigkeit hat oder nicht, als ordnungsgemäß zugestellt oder versandt, wobei diese Zustellung bei Erhalt durch alle Personen, die an den jeweiligen Anteilen (sei es zusammen mit ihm oder durch einen Anspruch über ihn) beteiligt sind, als ausreichende Zustellung gilt.
- 37.3 Alle Zertifikate, Einladungen und sonstigen Dokumente, die per Post oder per Einwurf bei der im Register eingetragenen Anschrift des dort benannten Anteilsinhabers oder per Fax oder elektronisch an eine E-Mail-Adresse oder gemäß den Anweisungen des Anteilsinhabers durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Verwalter oder den Anlageverwalter versendet werden, werden auf dessen Risiko eingeworfen, gesendet oder zugestellt.

## 38 AUFLÖSUNG

- 38.1 Wird der Fonds oder ein Teilfonds abgewickelt oder aufgelöst, wird der Liquidator das Vermögen des Fonds bzw. des Teilfonds vorbehaltlich von Paragraph 154 des Act zur Befriedigung der Ansprüche der jeweiligen Gläubiger auf die von ihm als geeignet erachtete Art und Weise und in der von ihm gewählten Reihenfolge einsetzen.
- 38.2 Das (nach Befriedigung der Ansprüche der jeweiligen Gläubiger) zur Ausschüttung unter den betreffenden Anteilsinhabern zur Verfügung stehende Vermögen des Fonds bzw. Teilfonds wird anteilig an die Inhaber der Anteile jeder Klasse des Fonds bzw. Teilfonds ausgeschüttet und anteilig auf Basis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse zugeteilt.
- 38.3 Wenn der Fonds oder ein Teilfonds abgewickelt werden soll (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich erfolgt), kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss des Fonds oder der Anteilsinhaber des Teilfonds bzw. der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds das Vermögen des Fonds oder des Teilfonds ganz oder teilweise in

natura unter den Anteilshabern anteilig entsprechend dem (gemäß Abschnitt 20 dieser Satzung bestimmten) Wert ihrer jeweiligen Beteiligungen am Fonds bzw. am betreffenden Teilfonds aufteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht oder nicht. Für diese Zwecke kann er eine Vermögensklasse bzw. Vermögensklassen gemäß den Bestimmungen zur Bewertung in Abschnitt 21 bewerten. Der Liquidator kann mit gleicher Vollmacht Teile des Vermögens zur Verwahrung zugunsten der betreffenden Anteilshaber an von ihm ausgewählte Treuhänder übergeben, wobei die Liquidation des Fonds bzw. des Teilfonds damit abgeschlossen wird und der Fonds bzw. Teilfonds als aufgelöst gilt, jedoch in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass kein Anteilshaber zur Annahme von Vermögenswerten verpflichtet ist, die mit Verbindlichkeiten belastet sind. Auf Verlangen eines Anteilshabers verkauft der Fonds die an diesen Anteilshaber auszuschüttenden Vermögenswerte und schüttet den Barerlös an den Anteilshaber aus. Der entsprechende Anteilshaber trägt alle Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und muss gegebenenfalls eine Maklerprovision oder andere Kosten für die Veräußerung dieser Wertpapiere zahlen.

## 39 **SCHADLOSHALTUNG**

- 39.1 Die Verwaltungsratsmitglieder, der Secretary und die anderen leitenden Angestellten oder Amtsinhaber des Fonds, die im Zusammenhang mit den Geschäften des Fonds handeln, und jeder Einzelne von ihnen sowie deren Erben, Nachlassverwalter oder Testamentvollstrecker werden aus dem Vermögen und den Gewinnen des Fonds von jeder Haftung und gegenüber sämtlichen Klagen, Kosten, Abgaben, Verlusten, Schäden und Aufwendungen freigestellt bzw. schadlos gehalten, die ihnen oder einzelnen von ihnen, ihren Erben, Nachlassverwaltern oder Testamentvollstreckern oder einzelnen von diesen im Rahmen eines Vertrags oder einer Handlung entstehen oder entstehen könnten oder die diese sich im Rahmen von Verträgen oder Handlungen zuziehen könnten, die in oder bei der Ausübung der Pflichten oder vermeintlichen Pflichten ihrer Ämter oder Treuhandverhältnisse abgeschlossen oder durchgeführt wurden, bei denen sie mitgewirkt oder die sie unterlassen haben, mit Ausnahme von Folgen, die ihnen gegebenenfalls jeweils durch ihre eigene Fahrlässigkeit bzw. Betrug, vorsätzliche Unterlassung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch entstehen oder sie sich zuziehen, und das Eigentum des Fonds wird in Höhe dieser Schadloshaltung umgehend mit einem Pfandrecht belastet, und diesem Pfandrecht wird unter den Anteilshabern Vorrang gegenüber allen anderen Ansprüchen eingeräumt. Die vorstehend aufgeführten Personen sind nicht für die Handlungen, Entgegennahmen, Fahrlässigkeit, Unterlassungen oder Verstöße einer anderen Person oder anderer Personen oder für ihre Beteiligung an Entgegennahmen aus Konformitätsgründen oder für Banker, Makler oder andere Personen, in deren Hände die Barmittel oder Vermögenswerte des Fonds unter Umständen gelangen, oder für Rechtsmängel des Fonds im Hinblick auf erworbene Anlagen oder für Unzulänglichkeiten oder Mängel bzw. Unvollkommenheit des Besitzanspruchs des Fonds an Wertpapieren, in die Barmittel von oder im Besitz des Fonds platziert oder investiert werden, oder für Verluste, Missgeschicke oder Schäden infolge der vorgenannten Ursachen oder die im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Ämter oder Treuhandverhältnisse oder im Zusammenhang damit entstehen, haftbar, sofern dies nicht jeweils auf ihre eigene vorsätzliche Handlung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung zurückzuführen ist.
- 39.2 Vorbehaltlich der Vorschriften und geltender Gesetze haben die Verwahrstelle, der Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle sowie sonstige Dienstleister des Fonds Anspruch auf eine solche Schadloshaltung durch den

Fonds, wobei die entsprechenden Bedingungen, Anforderungen, Ausnahmen und Ansprüche auf Rückgriff auf das Vermögen des Fonds zur Übernahme und Begleichung der entsprechenden Kosten jeweils im Verwahrstellenvertrag, im Verwaltungsvertrag, im Managementvertrag, im Anlageverwaltungsvertrag, im Vertriebsvertrag oder in einem sonstigen gegebenenfalls bestehenden Dienstleistungsvertrag geregelt werden.

- 39.3 Der Fonds, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, der Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle und alle sonstigen Dienstleister des Fonds sind jeweils berechtigt, voll und ganz auf Erklärungen zu vertrauen, die sie von einem Anteilshaber über den ständigen Wohnsitz oder ähnliche Umstände des eingetragenen Anteilshabers erhalten, und sie haften nicht für Handlungen, die sie vorgenommen haben, oder Schäden, die sie erlitten haben, weil sie gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben auf Schriftstücke oder Urkunden vertraut haben, von denen angenommen werden konnte, dass sie echt und von den zuständigen Parteien mit einem Siegel versehen oder unterzeichnet worden waren. Sie haften ferner nicht für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder Siegel auf einem Dokument oder für aufgrund solcher Unterschriften oder Siegel vorgenommene Handlungen oder die Bestätigung eines solchen Dokuments, sind aber berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, zu verlangen, dass die Unterschrift von einem Banker, Broker oder einer anderen zuständigen Person oder auf andere Weise zu ihrer oder deren Zufriedenheit überprüft wird.
- 39.4 Der Fonds, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, der Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle und alle sonstigen Dienstleister des Fonds haften gegenüber den Anteilshabern nicht für die Durchführung oder (gegebenenfalls) Unterlassung einer Handlung oder Sache, bezüglich derer sie oder einer von ihnen aufgrund einer Bestimmung eines geltenden oder künftigen Gesetzes oder einer demzufolge erlassenen Vorschrift oder aufgrund einer Verordnung, Verfügung oder des Urteils eines Gerichts oder aufgrund eines Antrags, einer Bekanntmachung oder einer ähnlichen Handlung (rechtsverbindlich oder nicht), die von einer Person oder einem Organ mit der tatsächlichen oder vorgeblichen Vollmacht einer Regierung (legal oder anderweitig) vorgenommen wird oder erfolgt, gemeinsam oder einzeln angewiesen oder gebeten wurden, sie zu tun oder zu verrichten bzw. davon Abstand zu nehmen, sie zu tun oder zu verrichten. Ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr möglich oder praktikabel, Bestimmungen der vorliegenden Satzung auszuführen, haften dafür bzw. aufgrund dessen weder der Fonds noch der Verwaltungsrat noch - jeweils vorbehaltlich der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, des Verwaltungsvertrags, des Managementvertrags, des Anlageverwaltungsvertrags, des Vertriebsvertrags oder eines sonstigen gegebenenfalls bestehenden Dienstleistungsvertrags - die Verwahrstelle, der Verwalter, der Anlageverwalter oder ein sonstiger Dienstleister.
- 39.5 Dieser Abschnitt befreit den Fonds, die Verwahrstelle, den Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und/oder die Vertriebsstelle jedoch nicht von der Haftung, die diesen aufgrund der Tatsache entsteht, dass sie es versäumt haben, ihren Pflichten gemäß den Vorschriften nachzukommen.
- 39.6 Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftet.

## 40 **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

40.1 Der Fonds darf folgende Dokumente vernichten:

- 40.1.1 Anweisungen zur Dividendenzahlung oder Antragsformulare auf die Zuteilung von Anteilen oder geänderte Fassungen oder Aufhebungen dieser Unterlagen sowie Mitteilungen über Namens- oder Adressenänderungen nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem solche Anweisungen, Anträge, Änderungen, Aufhebungen oder Mitteilungen vom Fonds eingetragen wurden;
- 40.1.2 eingetragene Urkunden zur Übertragung von Anteilen jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung; und
- 40.1.3 sonstige Unterlagen, auf deren Grundlage Eintragungen ins Register vorgenommen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Datum, an dem die jeweilige Eintragung in das Anteilsregister erstmals vorgenommen wurde;

und es wird zu Gunsten des Fonds davon ausgegangen, dass jede Übertragungsurkunde, die auf diese Weise zerstört wurde, eine gültige und wirksame Urkunde war, die ordnungsgemäß registriert wurde, und dass jedes andere oben erwähnte und auf die oben beschriebene Weise vernichtete Dokument in Übereinstimmung mit den Einzelheiten, die in den Geschäftsbüchern des Fonds aufgezeichnet wurden, ein gültiges und wirksame Dokument war, **JEDOCH STETS MIT DER MASSGABE**, dass:

- 40.1.4 die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ausschließlich für die gutgläubige Vernichtung von Dokumenten und unter der Voraussetzung gelten, dass dem Fonds keine unerledigten Ansprüche angezeigt worden sind, für die das Dokument von Bedeutung sein könnte;
- 40.1.5 keine Bestimmung dieses Abschnitts dahingehend ausgelegt wird, dass sie eine Haftung des Fonds für den Fall begründen würde, dass Dokumente früher als zu den genannten Zeitpunkten oder unter anderen als den unter (i) oben vorgesehenen Umständen vernichtet werden; und
- 40.1.6 in diesem Abschnitt enthaltene Verweise auf die Vernichtung von Unterlagen sich auf jede Art der Vernichtung beziehen.

## 41 **SALVATORISCHE KLAUSEL**

41.1 Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Klausel oder Einschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder gegen aufsichtsrechtlichen Grundsätze verstoßend erklärt werden, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, Klauseln und Einschränkungen hiervon unberührt und im vollen Umfang in Kraft.

## 42 **ÄNDERUNG DIESER SATZUNG**

42.1 Diese Satzung darf nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank geändert werden. Jede entsprechende Änderung darf nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Act vorgenommen werden.

- 42.2 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank ist der Fonds berechtigt, die Bestimmungen dieser Satzung ohne die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, sofern die Verwahrstelle bestätigt, dass die Modifizierung, Änderung oder Ergänzung die Interessen der Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, und es sich nicht um eine Modifizierung, Änderung oder Ergänzung handelt, bezüglich derer die Zentralbank ausdrücklich erklärt hat, dass hierfür die Zustimmung der Anteilsinhaber erforderlich ist.
- 42.3 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank ist der Fonds berechtigt, die Bestimmungen dieser Satzung mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, jeweils unter der Maßgabe, dass ohne die Zustimmung sämtlicher Anteilsinhaber keine Modifizierung, Änderung oder Ergänzung vorgenommen werden darf, die das Interesse eines Anteilsinhaber an einem Teilfonds verringert (ohne die Interessen aller Anteilsinhaber am betreffenden Teilfonds in ähnlicher Weise zu verringern) oder die den für eine Zustimmung zu einer Modifizierung, Änderung oder Ergänzung erforderlichen prozentualen Anteil der Anteile herabsetzt.
- 42.4 Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen ist der Fonds (ohne Genehmigung durch ordentlichen Beschluss, wie vorstehend beschrieben) berechtigt, die Bestimmungen dieser Satzung auf eine Art und Weise und in einem Umfang zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, die er unter Berücksichtigung der Bestimmungen etwaiger geltender steuerlicher Erlasse, die Auswirkungen auf den Fonds haben, sowie von der irischen Steuerbehörde bezüglich deren Umsetzung genehmigter Regelungen oder zur Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen für erforderlich oder zweckmäßig hält, jeweils unter der Maßgabe, dass keine derartige Modifizierung, Änderung oder Ergänzung eine Verpflichtung für einen Anteilsinhaber zu weiteren Zahlungen für seine Anteile oder die Übernahme einer Verbindlichkeit in Bezug auf diese mit sich bringen darf.

## INHABER VON ZEICHNUNGSANTEILEN

Wir, die Personen, deren Namen, Adressen und Beschreibungen nachstehend aufgeführt sind, wünschen die Gründung einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß dieser Satzung und erklären uns bereit, die neben unseren Namen jeweils angegebene Anzahl von Anteilen am Kapital des Fonds zu übernehmen.

<b>Namen, Adressen und Beschreibung der Zeichner Zeichner (in Worten ausgeschrieben)</b>	<b>Anzahl der jeweils übernommenen Anteile</b>
Vertretungsberechtigter  Für und im Namen von Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Vertretungsberechtigter  Für und im Namen von Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
<b>Gesamtzahl übernommener Anteile</b>	<b>Zwei Anteile</b>

Datum: 5. April 2017

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Name: Grace Curran  
Adresse: 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2

Unterschrift des Zeugen: \_\_\_\_\_

## Anhang 1 - Bewertung von Vermögenswerten

- (a) Der Nettoinventarwert des Fonds wird gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil dem Verwalter übertragen. Alle gemäß diesem Anhang erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen der Verwahrstelle werden jeweils nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter erteilt bzw. getroffen.
- (b) Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem das Vermögen des betreffenden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten durch die Anzahl der Anteile geteilt wird, die für diesen Teilfonds ausgegeben wurden. Es wird davon ausgegangen, dass sich Anteile von Teilfonds unterschiedlich entwickeln werden, und jeder Teilfonds trägt seine eigenen Gebühren und Aufwendungen in dem Umfang, in dem sie dem betreffenden Teilfonds jeweils direkt zugeordnet werden können. Verbindlichkeiten des Fonds, die keinem einzelnen Teilfonds zugewiesen werden können, werden auf Basis ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer sonstigen Grundlage, die von der verantwortlichen Person nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten jeweils genehmigt wird, unter den Teilfonds aufgeteilt.
- (c) Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds festgestellt und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, die zahlbar und/oder aufgelaufen und/oder nach Schätzung aus den Vermögenswerten des Teilfonds zahlbar sind. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtanzahl der Anteile geteilt wird, die für diesen Teilfonds ausgegeben wurden oder zum betreffenden Bewertungstag als in Umlauf befindlich gelten. Der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Teilfonds wird im Einklang mit den in der Satzung aufgeführten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsregeln für jeden Bewertungstag auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet.
- (d) Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:
- (i) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, können zum Schlusspreis oder zum letzten bekannten Marktpreis bewertet werden. Der Verwaltungsrat wird bestimmen, welcher der folgenden Preise der Schlusspreis oder der letzte bekannte Marktpreis sein soll: Schluss-Geldkurs, letzter Geldkurs, letzter gehandelter Preis, mittlerer Schluss-Marktpreis, letzter mittlerer Marktpreis oder von einem anerkannten Markt veröffentlichter amtlicher Schlusskurs.
  - (ii) Falls ein Wertpapier an mehr als einem anerkannten Markt notiert ist, ist der betreffende anerkannte Markt derjenige anerkannte Markt, der den Hauptmarkt darstellt, oder derjenige anerkannte Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats die angemessensten Kriterien hinsichtlich des Werts des Wertpapiers bietet.
  - (iii) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch außerhalb des anerkannten Markts mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können bewertet werden, indem die Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag berücksichtigt wird.



- (iv) Nicht notierte Wertpapiere und Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem der Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, werden mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von der verantwortlichen Person oder von einer für diesen Zweck vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle bestätigten sachkundigen Person mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben oder auf sonstigem Wege geschätzt wird, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle bestätigt.
- (v) Festverzinsliche Wertpapiere können mithilfe von Matrix Pricing (d. h. Bewertung von Wertpapieren durch Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere, die hinsichtlich Rating, Rendite, Fälligkeit und sonstiger Merkmale als vergleichbar gelten) bewertet werden, wenn keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind. Die Matrix-Methode wird von den Personen erarbeitet, die unter 2(a) bis (c) von Anhang 5 der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Regulations von 2015 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (vi) Investmentfonds werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet, der von diesen Investmentfonds veröffentlicht wurde, oder mit dem letzten Geldkurs, der von diesen Investmentfonds veröffentlicht wurde. Eine Bewertung zum mittleren Preis oder dem Briefkurs ist ebenfalls zugelassen, sofern diese im Einklang mit den Bewertungsrichtlinien des Fonds steht. Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit der Bewertung notierter Wertpapiere eine Bewertung auf Grundlage von Marktpreisen vornehmen, wenn der Investmentfonds, in dem die Anlage getätigt wird, an einem anerkannten Markt notiert ist.
- (vii) Barmittel (Kassenbestand oder Einlage) werden mit dem Nenn-/Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (viii) Börsengehandelte Future- und Optionskontrakte (einschließlich Index-Futures) werden auf Grundlage des vom Markt bestimmten Abwicklungspreises bewertet, wenn der börsengehandelte Future-/Optionskontrakt gehandelt wird. Falls kein Abwicklungspreis verfügbar ist, kann der börsengehandelte Future-/Optionskontrakt wie nicht notierte Wertpapiere und Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind/gehandelt werden, wo der Preis nicht repräsentativ/nicht verfügbar ist, bewertet werden.
- (ix) Eine bestimmte/spezifische Vermögensbewertung kann mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode vorgenommen werden, falls der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, und die alternative Methode muss von der Verwahrstelle genehmigt und die verwendeten Grundprinzipien/die methodische Vorgehensweise müssen eindeutig dokumentiert werden.
- (x) Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat angepasst werden, wenn diese Anpassung als notwendig angesehen wird, um den beizulegenden Zeitwert (fair value) im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder sonstigen als notwendig erachteten Erwägungen abzubilden.
- (xi) Es ist zwar nicht Absicht oder Ziel des Verwaltungsrats, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten auf das Portfolio des Fonds insgesamt anzuwenden, ein Geldmarktinstrument innerhalb eines solchen Portfolios darf jedoch

nur nach dieser Methode bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und keine besondere Anfälligkeit gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, hat. Der Verwaltungsrat muss entweder ein Eskalationsverfahren vorsehen, um sicherzustellen, dass erhebliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Wert zu fortgeführten Anschaffungskosten eines Geldmarktinstruments dem Personal zur Kenntnis gebracht werden, das für die Anlageverwaltung des Fonds zuständig ist, oder es wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung vorgenommen.

- (e) Unbeschadet der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer notierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung als notwendig angesehen wird, um den beizulegenden Zeitwert (fair value) im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder sonstigen als notwendig erachteten Erwägungen abzubilden; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine von der Verwahrstelle genehmigte alternative Bewertungsmethode zulassen, falls er dies für notwendig erachtet.
- (f) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds werden alle ursprünglich in Fremdwährungen ausgedrückten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktkursen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht verfügbar sind, gilt der wahrscheinliche Veräußerungswert, der von der verantwortlichen Person mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird, als Kurs für die Umrechnung.
- (g) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Teilfonds kann sich der Verwalter auf von ihm bestimmte automatische Preisfeststellungsdienste stützen und er kann (sofern weder Betrug noch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung vorliegen) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer Ungenauigkeit der von einem Preisfeststellungsdienst bereitgestellten Informationen entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Der Verwalter hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Preisinformationen, die vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person bereitgestellt werden, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Broker, Market-Maker oder sonstiger Intermediär ist, zu überprüfen; unter bestimmten Umständen kann für den Verwalter eine Überprüfung dieser Informationen jedoch nicht möglich oder nicht praktikabel sein, und unter diesen Umständen kann der Verwalter (sofern weder Betrug noch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung vorliegen) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer Ungenauigkeit der vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten bereitgestellten Informationen entstehen, nicht haftbar gemacht werden, sofern die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen angemessen war.
- (h) Sofern der Verwalter von der verantwortlichen Person oder einem Beauftragten des Fonds angewiesen wird, bestimmte Preisfeststellungsdienste, Broker, Market-Maker oder sonstige Intermediäre zu nutzen, kann er für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Teilfonds infolge einer Ungenauigkeit der von diesen Preisfeststellungsdiensten, Brokern, Market-Makern oder sonstigen Intermediären bereitgestellten Informationen entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

- (i) Etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die der Fonds im Hinblick auf seine Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in bestimmten Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Geschäftssitz haben, steuerpflichtig sein und unter anderem einer Quellensteuer unterliegen. Es wird dem Fonds voraussichtlich mitunter nicht möglich sein, ermäßigte Quellensteuersätze im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines geringeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Die Rückzahlung wird vielmehr anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilsinhaber verteilt.
- (j) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass in Bezug auf einen Teilfonds der Wert der jeweiligen Anlagen zum Bewertungszeitpunkt durch Bezugnahme auf den Geldkurs berechnet wird, wenn die Rücknahmen an diesem Geschäftstag höher ausfallen als die Zeichnungen, oder durch Bezugnahme auf den Briefkurs, wenn die Zeichnungen an diesem Geschäftstag die Rücknahmen übersteigen. Eine solche Politik wird einheitlich im Hinblick auf einen Teilfonds und im Hinblick auf alle Anlagen des betreffenden Teilfonds angewandt.
- (k) Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten auch alle tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte des Fonds berücksichtigt werden). Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zählen hierzu:
  - (i) alle fälligen und/oder aufgelaufenen administrativen Aufwendungen sowie Honorare und Auslagen, darunter, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Anlageberater, den Verwalter oder die Rechtsberater des Fonds oder an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften, die Dienstleistungen für den Fonds erbringen, zu zahlen und/oder aufgelaufen sind und/oder mit deren Zahlung zu rechnen ist, sowie alle sonstigen voraussichtlichen Aufwendungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats fair und angemessen sind und ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind, und jegliche gegebenenfalls auf die Erbringung der vorstehend aufgeführten Dienstleistungen für den Fonds anfallende Mehrwertsteuer;
  - (ii) alle ausstehenden Kredite und alle diesbezüglich angefallenen fälligen Zinsen, einschließlich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden eines Betrags, der den gesamten Höchstbetrag darstellt, den der Fonds für Schuldtitel, Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Obligationen zu zahlen hat, die von ihm aufgelegt oder ausgegeben wurden;
  - (iii) alle zahlbaren Wechsel, Schuldscheine und Verbindlichkeiten;
  - (iv) der Gesamtbetrag tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten aus Steuern jeglicher Art, die gegebenenfalls auf Erträge oder fiktive Erträge und realisierte Kapitalgewinne des Fonds zum betreffenden Handelstag anfallen;
  - (v) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für (gegebenenfalls) auf Anlagen für die laufende Berichtsperiode zu zahlende Quellensteuern;

- (vi) eine angemessene Rückstellung für alle Steuern und Eventualverbindlichkeiten, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt; und
- (vii) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind.